



MAGISTERARBEIT

Titel der Magisterarbeit

„Finanzstrukturen im Islam – eine Einführung in die islamische Finanzwirtschaft“

Verfasser

Mohamed Abd El Mawgoud BSc

angestrebter akademischer Grad

Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
(Mag. rer. soc. oec.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 066 914O

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Magisterstudium Internationale Betriebswirtschaft

Betreuer:

Univ.-Prof.Dipl.-Math. Dr. Jörg Finsinger

INHALTSVERZEICHNIS

1.	INHALTSVERZEICHNIS.....	2
2.	ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS	4
3.	EINLEITUNG.....	5
3.1	Problemstellung	5
3.2	Vorgehensweise	5
4.	DER ISLAM.....	6
4.1	Die fünf Pfeiler des Islams	7
4.2	Die Scharia – islamische Rechtsfassung.....	8
4.2.1	Rechtsquellen.....	8
4.2.1.1.	Primäre Rechtsquellen.....	9
4.2.1.2.	Sekundäre Rechtsquellen.....	11
4.2.1.3.	Ergänzende Rechtsquellen	12
4.3	Die islamische Wirtschaft.....	13
4.4	wirtschaftspolitisch bedeutsame Rechte.....	15
4.4.1	Eigentumsrecht.....	15
4.4.2	Erbrecht.....	16
4.4.3	Vertragsrecht.....	17
4.5	Die Aufgabe des Kapitals im Islam	19
4.6	Business Ethics im Islam.....	20
5.	DAS ISLAMISCHE FINANZSYSTEM.....	21
5.1	Die Entwicklung des Islamic Banking	21
5.2	Das Zinsverbot (Riba)	22
5.2.1	Eigentumsrecht.....	26
5.3	Die islamische Lösung.....	27
5.4	Gründe für das Zinsverbot.....	28
5.5	Erlaubte Kapitalanlagen im Islam	29
5.5.1	Private Finanzunternehmen.....	30
5.5.2	Gewinn- und Verlustbeteiligung mit Handel und Gewerbebetrieben	30
5.5.3	Aktien	31
5.5.4	Gold und Valuten.....	32

5.6	Verbotene Kapitalanlagen im Islam.....	32
5.6.1	Schuldverschreibung.....	32
5.6.2	Devisenbezogene Verschreibungen & Darlehensaufnahme gegen Devisen.....	33
5.7	Die wichtigsten islamische Finanzzentren.....	33
6.	ISLAMISCHE FINANZIERUNGSTRUMENTE.....	35
6.1	Beteiligungsfinanzierung.....	35
6.1.1	Mudaraba/Mudarabah.....	35
6.1.2	Musharaka	38
6.2	Aufschlagsfinanzierung	40
6.2.1	Murabaha	40
6.2.2	Istisna	41
6.2.3	Quard al Hasan.....	42
6.2.4	Salam.....	42
6.3	Leasing (Ijarah).....	43
7.	ISLAMISCHE VERSICHERUNGEN - TAKAFUL	46
7.1	Allgemeines	46
7.2	Unterschied zwischen Takaful und der klassischen Lebensversicherung	48
7.3	Retakaful	50
7.4	Sharia Board.....	52
8.	SCHLUSSBETRACHTUNG/IMPLIKATIONEN	54
9.	LITERATURVERZEICHNIS	55
10.	INTERNETVERZEICHNIS.....	58

2. ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1:DIE FÜNF SÄULEN DES ISLAMISCHEN VERTRAGS.....	7
ABBILDUNG 2: DER KORAN.....	9
ABBILDUNG 3: DER ISLAMISCHE VERTRAG „BAY“.....	19
ABBILDUNG 4: MUDARABA-ÜBERSICHT.....	39
ABBILDUNG 5: MUSHARAKA ÜBERSICHT.....	40
ABBILDUNG 6: MURABAHA ÜBERSICHT.....	41
ABBILDUNG 7: ISTISNA ÜBERSICHT.....	42
ABBILDUNG 8: QARD AL HASAN ÜBERSICHT.....	43
ABBILDUNG 9: SALAM ÜBERSICHT.....	44
ABBILDUNG 10: IJARAH ÜBERSICHT.....	45
ABBILDUNG 11: TAKAFUL LOGO.....	47
ABBILDUNG 12: ZYKLUS EINER TAKAFUL VERSICHERUNG.....	49
ABBILDUNG 13: TAKAFUL VS „KLASSISCHE VERSICHERUNG“.....	51
ABBILDUNG 14: SHARIA SCHOLAR.....	53

3. EINLEITUNG

3.1 Problemstellung

Im Islam, der zweitgrößten Weltreligion, wurde ein Finanzsystem geregelt, nach dessen Regel, auch nach hunderten von Jahren, viele islamische Länder bzw.

Finanzinstitutionen vorgehen. Doch nicht nur in der islamischen Welt findet man diese Praxis, sondern in den letzten Jahren hat sich ein Trend gezeigt, dass immer mehr westliche, nicht-islamische Institutionen „islamische“ Finanzprodukte und Dienstleistungen anbieten.

Die Grundregeln des islamischen Finanzsystems befinden sich zu einem großen Teil im Koran (arab. Qur-an) bzw. in der Praxis des Propheten Mohamed (arab. Sunna), den Überlieferung seiner Aussprüche, Reden und Gespräche (arab. Hadith).¹

Wie ist nun dieses Finanzsystem aufgebaut? Hat sich dieses System, im Laufe der Zeit verändert oder wird es immer noch, genau so praktiziert, wie zu Zeiten Mohameds? Und ist es auch für unsere heutige modernen und sich schnell veränderten Welt überhaupt tauglich? Ziel dieser Arbeit wird es sein, diesen Fragen auf den Grund zu gehen.

3.2 Vorgehensweise

Im ersten Kapitel meiner Arbeit werde ich einige wichtige islamische Begriffe beschreiben, anschließend werde ich im darauffolgenden Kapitel das islamische Bankensystem und dessen Strukturen erörtern.

Danach werde ich mich, im dritten Kapitel, kurz auf die wichtigsten islamische Finanzprodukte fokussieren und im nächsten Kapitel einen kurzen historischen Überblick aufzeigen und diesen mit dem heutigen islamischen Bankensystems vergleichen. Im sechsten Kapitel werde ich die Chancen und Risiken im islamischen Bankensystem aufzeigen, danach ein Beispiel des Systems anhand eines Bankinstituts veranschaulichen und in den letzten zwei Kapiteln die Probleme beziehungsweise die Zukunft des islamischen Banksystems aufzeigen.

¹ Vgl. www.wirtschaftskrise.org/finanzkrise/das-islamische-finanzsystem

4. DER ISLAM

Das arabische Wort „Islam“, heißt wörtlich übersetzt „Unterwerfung“ oder „Gottergebenheit“. Es hat denselben wörtlichen Ursprung wie das Wort „salam“ (bedeutet „Heil, Friede“).

Der Begriff „Islam“ bzw. „Moslem“ steht in einem starken Zusammenhang mit den arabischen Wörtern „iman“ (= Glauben) und „ihsan“ (= schön oder gut machen). Mit diesen Begriffen wird ein Moslem bezeichnet, der den Glauben an den einen Gott („Islam“) auch im Alltag übertragen kann („Glaube“) und der dies auch durch „gutes“ Handeln auch auszudrücken weiß („gut machen“). Diese soziale Verantwortlichkeit eines Moslems ist im Koran festgeschrieben.²

Nach islamischer Lehre, befindet sich der Ursprung des Islams nicht erst zu Zeiten des Propheten. Vielmehr entsprang diese, ähnlich wie beim Christen- und dem Judentum, aus der Zeit von Adam und Eva.³

So meinte der deutsche Theologe Prof. Dr. Johannes Lähnemann etwa: „Der Islam ist die „Nachbar-Religion“ des Christentums, und zwar nicht nur in geographischer Hinsicht. Auf die gleichen Wurzeln jüdisch-prophetischer Tradition zurückgreifend, haben die beiden großen Glaubensgemeinschaften immer in unmittelbarer Grenznachbarschaft miteinander gelebt: in Konkurrenz, in gegenseitiger Bekämpfung, aber auch in Austausch und kultureller Befruchtung. Durch diese Näher, finden sich etwa ähnlich Denkweisen zwischen dem Christentum und im Islam als zu den fernöstlichen Religionen.“⁴

Der Islam hat einen großen Einfluss auf das Leben eines gläubigen Moslems. Sie wirkt einerseits als eine Morallehre, andererseits als eine Rechtsordnung. Als Belohnung für ein gläubiges Leben, erhält jeder Moslem nach dem Tag des Jüngsten Gerichts, einen

² Vgl. <http://muslime.wordpress.com/2007/11/17/begriff-und-bedeutung-des-wortes-%E2%80%99Islam%E2%80%99C/>

³ Vgl. Abu-r-Rida, Muhammad Ibn Ahmad Ibn Rassoul: Der Deutsche Mufti, 1997, S. 425

⁴ Vgl. Lähnemann Johannes: Weltreligionen im Unterricht Teil II : der Islam, 1996, S. 31

Aufenthalt im Paradies, jedoch landen jene, die in Ungnade gefallen sind, in die Hölle, wo ihnen eine schreckliche Strafe erwartet.⁵

4.1 Die fünf Pfeiler des Islams

Wie in allen großen Weltreligionen, gibt es auch im Islam „Regeln“, an denen sich ein gläubiger Moslem zu halten hat. Diese fünf „Regeln“ werden auch als die „Fünf Pfeiler des Islams“ bezeichnet. Zu diesen gehören:

1. Glaubensbekenntnis (arab. Schahada): In diesem ersten Gebot muss jeder Moslem bezeugen, dass Allah der einzige Gott auf der Welt ist und dass der Prophet Mohamed sein Gesandter ist
2. Das fünfmalige Beten (arab. Al. Salah) am Tag
3. Die jährliche Almosenabgabe (arab. Zakat): Pflichtabgabe (2.5 % der Jahreseinnahmen) gespendet an Bedürftige
4. Fasten im Monat Ramadan (arab. Saum Ramadan): 30 Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang fasten
5. Pilgerfahrt nach Mekka (arab. Hadsch): sollte mind. einmal im Leben eines Moslems begangen werden⁶ (sofern ihm/ihr die finanzielle Lage dieses erlaubt)

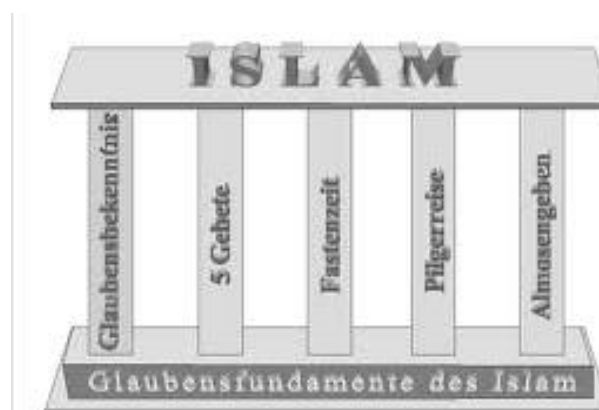


Abb.1: Die fünf Säulen des Islams⁷

⁵ Vgl. Bertelsmann Lexikon Verlag: Das Neue Taschen Lexikon, Günterloj, 1998, S.91

⁶ Vgl. Tautz Monika : Interreligiöses Lernen im Religionsunterricht: Menschen und Ethos im Islam und im Christentum , 2007, S. 238

4.2 Die Scharia – die islamische Rechtsauffassung

Das Wort Scharia kommt aus dem arabischen und bedeutet so viel wie „islamisches Recht“. Wobei hier muss darauf hingewiesen werden, dass hier nicht der westliche Rechtsbegriff gemeint ist, denn im Gegensatz zu der westlichen Auffassung handelt es sich hierbei um religiöses und nicht-veränderliches Gesetz.

Die Scharia hat für einen gläubigen Moslem eine große Bedeutung, sowohl im religiösen bzw. privaten Leben. Die Aussagen und Taten des Propheten Mohamed sind die Grundlagen für die Entstehung der Scharia.

*„Das Scharia-Recht umfasst zwei Bereiche. Der erste Bereich, „al-ibāda“, regelt einerseits die Beziehungen des Einzelnen zu Gott, andererseits aber auch die Beziehungen zwischen den Menschen. Der zweite Bereich, „al-mu‘āmalāt“, hingegen reguliert das staatliche und das wirtschaftliche Leben in einer islamischen Gesellschaft“.*⁸ Ein wichtiger Begriff in diesem Zusammenhang, ist jener des „Fighs“⁹. Darunter versteht man eine Gesetzessammlung die entweder aus dem Koran und/oder der Sunna abgeleitet wird. Figh bezeichnet sozusagen die islamische Rechtswissenschaft.

Die Hauptquelle der Scharia, ist an erster Stelle der Koran, wo zwischen 610 und 632 n. Chr. durch den Engel Gabriel das reine Wort Gottes, in 114 Abschnitten (arab. Suren), dem Propheten Mohamed offenbart wurde. Wie schon anfangs erwähnt, darf unter Scharia nicht ein westliches Rechtssystem verstanden werden. So regelt diese einerseits Familien-, Steuer-, Eigentums-, Straf- und Erbrecht, andererseits aber auch Bereiche wie die persönliche Hygiene. Im Großen und Ganzen kann man sich unter der Scharia ein Art Katalog bzw. Grundsätze des „richtigen islamischen Handels“ vorstellen.¹⁰

4.2.1. Rechtsquellen

Zu den primären Rechtsquellen der Scharia zählen der Koran, die Sunna und der Konsens. Hingegen zählen die Analogie, der Brauch und das Gewohnheitsrecht zu den sekundären Rechtsquellen.

⁷ Quelle: <http://dierssen.homepage.t-online.de/islam6.htm>

⁸ Badran, H.: Sozio-kulturelle Aspekte der Wirtschaftsbeziehungen im arabischen Raum, Linz 1995, S. 37

⁹ arabisch : Verstehen

¹⁰ Vgl. Shah Ma Do Jenla: Grundzüge der Scharia und ihr Gebrauch im 21. Jahrhundert, 2009, S. 5

Als zusätzliche Ergänzungsquellen dienen Istihās und Istislāh.¹¹

4.2.1.1. Primäre Rechtsquellen

Der Koran

Der Wort Koran heißt so viel wie „das Gelesene“. Der Koran wurde in einem Zeitraum von 20 Jahre dem Propheten Mohamed in arabischer Sprache offenbart. Synonyme für das Wort „Koran“ sind unter anderem „das Buch“ (arab. Kitab) oder auch „das weise Buch“ (arab. Al Kitab Al hakim).¹² Der Koran ist die wichtigste Gesetzesquelle, wo alle Pflichten und Rechte eines Moslems festgeschrieben sind.

Es besteht aus 114 Abschnitte (arab. Suren), die sehr unterschiedlich lang sind und die wiederum aus Versen bestehen. Als Beispiel wenn man wissen möchte was „Koran 4:22“ bedeutet, heißt es nicht anderes als: vierte Sure Vers 22.¹³



Abb.2 Der Koran¹⁴

Bei der praktischen Anwendung des Korans, muss beachtet werden, dass gewisse Koranversen nicht eindeutig sind und daher auch nicht nur eine einzige Interpretation gestatten. Die meisten Verse sind interpretationsfähig, und oftmals auch interpretationsbedürftig.¹⁵

¹¹ Ghaussy, A. G.: Das Wirtschaftsdenken im Islam, Verlag Paul Haupt Bern und Stuttgart 1986, S. 36

¹² Vgl. Bobzin Hartmut: Der Koran: eine Einführung, 1999, S.18

¹³ Vgl. Bobzin Hartmut: Der Koran: eine Einführung, 1999, S. 21

¹⁴ Quelle: <http://www.helles-koepfchen.de/artikel/2471.html>

¹⁵ Badran, H.: Sozio-kulturelle Aspekte der Wirtschaftsbeziehungen im arabischen Raum, Linz 1995, S. 37

Die Sunna¹⁶

Neben dem Koran, gilt auch die sogenannte „Sunnah“, als ein wichtiger Sockel des Islams. Wie die wörtliche Übersetzung dieses Wortes schon sagt, handelt es sich hierbei um Mohameds Brauchtum. In dieser werden das Verhalten des Propheten Mohamed, und seine Aussagen überliefert. Das Leben des Propheten hat daher für gläubige Moslems einen sehr wichtigen Vorbildcharakter. Jede seiner Handlungen ist göttlich inspiriert.¹⁷

Wie weiter oben, schon erläutert, handelt es sich bei der Sunnah um einen wichtigen Grundstein des Islams. Es agiert, neben dem Koran als eine Rechtsquelle. Viele rechtliche Grundlagen orientieren sich nach ihr, wie zum Beispiel das Beweisrecht. Hier, muss der Kläger, den Beweis für seine Behauptungen führen und der Beklagte, sein Bestreiten (auf Antrag des Klägers) beeden. Jedoch ist der große Unterschied zum Koran jener, dass in der Sunnah einige Frage und Themen behandelt, die nicht im heiligen Buch der Moslems angesprochen beziehungsweise nicht expliziert geregelt sind.¹⁸

Im Allgemeinen, besteht die Sunnah aus den sogenannten „Hadith“ und der „Sira“. Hadith kommt aus dem arabischen und bedeutet Erzählungen oder Berichte und Sira ist die schriftliche Darstellung dieser Berichte. 150 bis 200 Jahren nach dem Tod des Propheten Mohameds, hat man seine (geprüften und bezeugten) Erzählung und Berichte (Hadith) in schriftlicher Form festgehalten (Sira). Zusätzlich stellt die Sira, eine Art schriftlich Biographie des Propheten dar.

Die wichtigsten Autoren, die diese Erzählungen niederschrieben, sind: Sahih Buhari und Sahih Muslim.¹⁹

¹⁶ arabisch : Brauch, gewohnte Handlungsweise

¹⁷ Vgl. <http://www.derprophet.info/inhalt/sunnah-hadith.htm>

¹⁸ Vgl. Rohe Mathias: Das Islamische Recht Geschichte und Gegenwart, 2009, S. 52

¹⁹ Vgl. <http://www.derprophet.info/inhalt/sunnah-hadith.htm>

Der Konsens (iğmā)

Unter „Konsens“ versteht man das Einverständnis vieler islamischer Rechtsgelehrter in einer Rechtsauslegung oder einer Frage, die rechtlich nicht eindeutig ist. Laut der Mehrheit von islamischen Rechtsgelehrten besitzt der Konsens einen bindenden und verpflichtenden Charakter. Diese Art der Rechtsquelle dient der Regulierung von Sachverhalten die im Leben eines Muslims sehr wichtig sind.

Damit ein Konsens zustande kommen kann, müssen vorher sehr strenge Bedingungen erfüllt werden, diese sind:

- Die islamischen Rechtsgelehrten müssen einer Meinung sein
- außerdem muss Ihre Meinung ausdrücklich sein
- Die Meinung der Rechtsgelehrten muss zudem unwiderruflich sein.²⁰

4.2.1.2. Sekundäre Rechtsquellen

Der Analogieschluss (qiyās)²¹

„Analogie-Urteil bezeichnen jene Fälle, die Ähnlichkeit mit einem bereits vorliegenden Fall aufweisen, deren Regeln entweder aus dem Koran und/oder der Sunna stammen bzw. aufgrund eines Konsenses zustande kam.“²²

Für einen qiyās sind folgende Elemente von großer Bedeutung²³:

- der asl – der ursprüngliche Fall, für den qiyās. Dieser kann eine Verse des Korans bzw. ein Hadīth sein oder ein Fall, über den unter den Gelehrte Konsens besteht;

²⁰ Vgl. Nienhaus, V.: Islam und moderne Wirtschaft, Verlag Styria Graz Wien Köln 1982, S.80 ff.

²¹ Werner, E., Steinbach, U. & Laut, R.: Der Islam in der Gegenwart, C.H. Beck 2005, S. 64

²² Ghaussy, A. G.: Das Wirtschaftsdenken im Islam, Verlag Paul Haupt Bern und Stuttgart 1986, S. 3813 die aus den primären Rechtsquellen stammende

²³ Lohlker, R.: Das islamische Recht im Wandel: Ribā, Zins und Wucher in Vergangenheit und Gegenwart, Münster, New York, München, Berlin, 1999, S. 120f.

- der far' – der Vergleichsfall, für den nach einer Entscheidung oder Beurteilung gesucht wird;
- die `illa – der „gemeinsame Nenner“ von asl und far
- der hukm – die gesuchte rechtliche Beurteilung.

Unabhängiges persönliches Urteilen (iğtihād al-ra'y)

Im Falle des Nicht-Vorhandenseins weder einer passenden primären Rechtsquelle, noch einer Analogie, für einen aktuellen Sachverhalt, so müssen die islamischen Rechtsgelehrten selbst ein Urteil fallen.²⁴

4.2.1.3. Ergänzende Rechtsquellen

Istihāsān²⁵

Istihāsān bedeutet „die Abweichung von der Regel eines Präzedenzfalles zugunsten einer anderen Regel, die sich unter gewissen Umständen, aufgrund einer größeren rechtlichen Relevanz, als notwendig erweisen kann.“²⁶

Istislāh²⁷

Dieser Begriff stützt sich auf den Begriff maslaha²⁸. Gleich wie bei der istihāsān bedeutet

istislāh „die Abweichung von der Regel eines Präzedenzfalles zugunsten einer anderen Regel, die sich aufgrund einer größeren rechtlichen Relevanz als notwendig erweisen kann.“²⁹ Jedoch dient hier als Grundlage für die Abweichung, das Gemeinwohl.

²⁴ Vgl. Badran, H.: Sozio-kulturelle Aspekte der Wirtschaftsbeziehungen im arabischen Raum, 1995, S. 39

²⁵ arabisch : Präferenz, Vorrang

²⁶ Ramadan: Das islamische Recht, a. a. O., S. 31.

²⁷ arabisch : etwas in Ordnung bringen

²⁸ arabisch : Interesse, Gemeinwohl

²⁹ Ramadan: Das islamische Recht, a. a. O., S. 31.

Laut Al-Ġazālī dient der istislah der Bewahrung der Intention der Scharia. Die Bewahrung ihrer Religion, ihres Lebens, ihres Verstandes, ihrer Nachkommenschaft und ihres Eigentums, dies sind die fünf Prinzipien bezüglich der Intention der Scharia für den Menschen.³⁰

4.3 Die islamische Wirtschaft

Alle Verträge werden im Islam mit folgender Einleitung geschlossen: „Im Namen Allahs, des Gnädigen, Barmherzigen“. Mit diesen Worten meint man im Islam, dass alle Verträge von Allah beobachtet werden. Der Mensch muss laut Islam die Weisungen von Allah genau befolgen.³¹

Zwar gibt es kein islamisches Wirtschaftssystem als solches, jedoch lassen sich auch hier wieder, Elemente des geregelten Wirtschaftens, aus dem Koran bzw. der Sunnah ableiten.

Obwohl es keine strikten Regeln gibt, so gibt es aber Richtlinien, wie beispielsweise beim Eigentumsrecht. Der Besitz von Privateigentum, d.h. das Besitzen von Güter und vermögen, ist dann nur zulässig, wenn diese rechtmäßig erworben worden sind. Unter „rechtmäßig“ versteht man entweder der Erwerb durch eigenes Leisten/Arbeiten oder durch eine Vererbung bzw. Schenkung³².

Eng verbunden mit der Frage des Eigentums, ist jene nach dem Handel. Zwar ist im Islam der Handel nicht verboten, jedoch erfolgt dies nur unter gewissen Umständen. So ist ein Handel nur dann wünschenswert, wenn dieser mit erlaubten Gütern stattfindet. Unerlaubte Ware wäre u.a. Alkohol und Schweinefleisch. Sowohl deren Besitz als auch deren Verzehr ist im Islam strengstens verboten³³.

Des Weiteren, wird im Islam zwischen privatem und öffentlichem Eigentum unterschieden. Öffentliche Güter sind beispielsweise Wasser und Bodenschätze.

³⁰ Vgl. Ghadban, R.: Tariq Ramadan und die Islamisierung Europas, Verlag Hans Schiler 2006, S. 136

³¹ Vgl. Hatem Imran, Das Islamische Wirtschaftssystem, Normen und Prinzipien einer alternativen Ökonomie, 2008, S.7

³² Vgl. <http://www.enfal.de/grund56.htm>

³³ Vgl. <http://www.enfal.de/grund56.htm>

Der Prophet Mohamed sagt in einem Hadith: "Die Muslime sind Teilhaber an drei Dingen: Wasser, Weideland und Feuer." Viele Theologen, sehen in diesem Hadith ein Beweis, dass Völker nicht nur ein Anrecht auf Wasser haben, sonder auch auf Bodenschätze, wie zum Beispiel Erdöl, Erdgas, Kohle, etc. Es ist strengstens untersagt diese Güter als Privateigentum zu verwalten und muss vom Staat unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Als die „Hüterin“ von „Volksgütern“, wäre es die Aufgabe des Staates, solche Güter zu fördern und gewissenhaft zu verwalten. Was darf man sich hier unter „unentgeltlich“ vorstellen? Mit unentgeltlich wird der „Normalverbrauch“ gemeint, d.h. ein Freibetrag für den Verbrauch von beispielsweise KWh Strom bzw. an Kubikmeter Wasser wäre daher vorstellbar.³⁴

Wie auch bei anderen Wirtschaftssystemen so üblich ist, übernimmt ein „islamischer Staat“ die Regulierung des Wirtschaftsgeschehens. So sind zwar Monopole im Islam nicht ausdrücklich verboten, jedoch ist es, diesmal ausdrücklich, nicht erlaubt, durch das Horten von Waren und der Verknappung eines Wirtschaftsgutes auf dem Markt, die Preise „künstlich“ zu erhöhen. In solchen Fällen müsste der Staat eingreifen. Zusätzlich muss der Staat dafür Sorge tragen, dass ein Gleichgewicht bzw. eine gerechte Vermögensverteilung in der Gesellschaft gewährleistet ist und erhalten wird.

Ein weiteres Charakteristikum und gleichzeitig ein wesentlicher Unterschied zu westlichen Wirtschaftssystemen ist das „Riba-Verbot“. Es handelt sich dabei um ein Zinsverbot in der Geld- und Finanzpolitik in einem islamischen Staat. Der Islam lehnt das „Zins-Wirtschaften“ ab, da es zu Lasten deren kommt, die schon im vor hinein wenig Geld hatten und deswegen sich welches, verzinst, ausleihen mussten. In anderen Worten, es trifft die einkommensschwächeren Schichten härter, als andere. So bewirkte das heutige Zinssystem, in den Entwicklungsländern mehr negatives als positives. Staaten waren nicht mehr im Stande die Zinsen samt Tilgungssumme zurückzuzahlen, was zu einem kontinuierlichen Anstieg des Schuldenstandes führte, welches wiederum eine Entwicklung des Landes hemmt.

³⁴ Vgl: ebenda

Das Zinsverbot findet man im Koran in folgenden Suren:

"Diejenigen, die Zinsen verschlingen sollen nicht anders dastehen, als wie einer, der vom Satan erfasst und zum Wahnsinn getrieben wird. Dies soll so sein, weil sie sagen: Handel ist dasselbe wie Zinsnehmen" (Al-Baqara 2, Aya 275)

Oder auch in einem anderen Vers:

"Oh, die ihr glaubt, fürchtet Allah und verzichtet auf das, was noch übrig ist an Zinsen, wenn ihr Gläubige seid. Und wenn ihr dies nicht tut, dann ist euch Krieg angesagt von Allah und Seinem Propheten." (Al-Baqara 2, Aya 278-79)³⁵

4.4 wirtschaftspolitisch bedeutsame Rechte

Im Folgenden, sollen einige wirtschaftspolitisch bedeutsame Rechte im Islam – und zwar das Eigentums-, Erb- und Vertragsrecht – kurz erläutert werden

4.4.1. Eigentumsrecht³⁶

„Und wünscht euch nicht, womit Allah manche von euch gegenüber anderen begünstigt hat. Für die Männer gibt es eine Zuteilung von dem, was sie sich erworben haben, und für die Frauen eine Zuteilung von dem, was sie sich erworben haben, und bittet Allah um Seine Gunst, Allah weiß ja immer von allem.— (4:32)³⁷

Laut islamischem Recht darf keinem Menschen egal welche Rasse, welches Geschlecht beziehungsweise welche Religion dieser auch haben sollte, das Recht auf Eigentum genommen werden. Menschen haben ein Anrecht auf privates Eigentum, allerdings hat Allah das absolute Eigentumsrecht.³⁸

³⁵ Vgl. <http://www.enfal.de/grund56.htm>

³⁶ Nagel, T.: *Mohammed: Leben und Legende*, Oldenbourg Wissenschaftsverlag 2008, S. 540f.

³⁷ Denffer, A. V.: *Der Koran. Die heilige Schrift des Islams in deutscher Übertragung*, München 2000, S. 59

³⁸ Vgl. Behesti, S. M. H.: *Islamische Wirtschaft I*, 1984-85, S. 17 ff.

„Ihm gehört (alles), was in den Himmeln und was auf der Erde ist und was dazwischen und was unter dem (feuchten) Erdreich ist. (20:6)“³⁹

Im Islam gibt es verschiedene Arten von Eigentumsrechten, diese sind:⁴⁰

1. Das absolute Eigentumsrecht
2. Das öffentliche Eigentumsrecht
 - Das öffentliche gemeinschaftliche Eigentum
 - Das staatliche Eigentum
3. Das private Eigentumsrecht

4.4.2. Erbrecht

„Allah schreibt vor hinsichtlich eurer Kinder: Für das männliche das Gleiche wie der Anteil für zweier weiblicher, und wenn es Frauen sind, mehr als zwei, dann für sie zwei Drittel von dem, was er hinterlassen hat, und wenn es eine einzige ist, dann für sie die Hälfte, und für seine beiden Eltern, für jeden einzelnen von ihnen, der sechste Teil von dem, was er hinterlassen hat...(4:11)“⁴¹

Die Bestimmungen und Voraussetzungen für die Verteilung des Nachlasses kann man im Koran an folgender Stelle nachlesen (4:11-13).

Im Islam liegt die finanzielle Versorgung in der Obliegenheit des Mannes. Diese Verpflichtung der Versorgung der Familie mit Nahrung, Kleidung und der Bereitstellung eines sicheren Unterkunfts sind die wichtigsten Aufgaben, die ein Mann in einer islamischen Familie erfüllen muss und daher erhält die Tochter die Hälfte dessen, was ihr Bruder vererbt. Der Anteil bzw. das vererbte Vermögen der Frau hingegen, stehen ihr persönlich zur Verfügung, sofern ihre Familie nicht in finanziellen Nöten steckt.

³⁹ Bubenheim, A. F. & Elyas, N.: *Der edle Qur‘ān*, König-Fahd-Komplex in al-Madina, S. 312

⁴⁰ Zangani, A. A.: *Eigentum in der islamische Wirtschaft*, 1985, S. 6

⁴¹ Denffer, A. V.: *Der Koran. Die heilige Schrift des Islams in deutscher Übertragung*, München 2000, S. 56

4.4.3. Vertragsrecht

„Ihr, die glauben, wenn ihr euch verschuldet, mit einer Schuld zu einer festgesetzten Frist, so schreibt sie auf, und es soll zwischen euch ein Schreiber sachgerecht aufschreiben, und es weigere sich kein Schreiber, dass er aufschreibe, wie es ihn Allah gelehrt hat, also soll er aufschreiben, und diktieren soll derjenige, auf dem die Rechtspflicht ist...(2:282)“⁴²

Laut islamischen Rechtes stellt ein Vertrag eine bilaterale Vereinbarung zwischen zwei Parteien dar. Der Vertrag beruht einerseits auf eine Angebotsunterbreitung, andererseits auf eine Angebotsannahme. Bedingungen die zu einer Gültigkeit des Vertrages führen, sind:⁴³

- Vertragspartner sind erwachsen und handlungsfähig bzw. *raschid*, also mündig, geistig gesund und geschäftsfähig.
- Sie stehen nicht unter Zwang
- Die Vertragsparteien verfolgen keine betrügerische Absichten
- Es werden keine falsche Maße und Gewicht verwendet
- Die Güter müssen dem Verkäufer gehören und zudem legal erworben sein
- Auf dem Markt wird der Preis durch Angebot und Nachfrage bestimmt
- Beide Vertragsparteien dürfen nicht blind sein. Im Falle einer Blindheit, muss ein Vertreter bestellt werden, der sicherstellt, dass die eine Partei, die andere nicht täuscht.⁴⁴

Die Vertragsfreiheit ist ein wichtiger Punkt im islamischen Wirtschaftsrecht und dies wird auch von den islamischen Rechtsgelehrten stetig erwähnt. Die Voraussetzungen für die Vertragsfreiheit findet man im Koran und der Sunna.⁴⁵ Das sogenannte *ribā*-Verbot

⁴² Denffer, A. V.: *Der Koran. Die heilige Schrift des Islams in deutscher Übertragung*, München 2000, S. 34

⁴³ Ghaussy, A. G.: *Das Wirtschaftsdenken im Islam*, Verlag Paul Haupt Bern und Stuttgart 1986, S. 83

⁴⁴ Vgl. <http://www.koransuren.de/koran/sure4.html>

⁴⁵ Vgl. Grahammer, M.: *Islamische Banken*. Wien 1993, S. 45

ist der wesentliche Unterschied zwischen dem islamischen Recht und dem westlichen Rechtsverständnis.⁴⁶

Das Zinsverbot ist eine der wichtigsten Verbote im islamischen Recht. Das Verlangen von Zinsen ist im Islam strikt verboten und nicht akzeptierbar.

„Doch Allah erklärt den Bay für halal und Riba für haram“ Sure 2 Vers 275

„Bay“ ist das arabische Wort für „den Handel beziehungsweise den Tausch einer Sache gegen eine andere“. Dieses Wort steht sowohl für den Verkauf als auch für den Erwerb eines Gutes. „Halal“ kommt aus dem arabischen und bedeutet „erlaubt“ oder „gestattet sein“ hingegen das Wort „haram“ heißt so viel wie „das Verbotene“. Nach islamischem Recht besteht ein „Bay“ aus drei Hauptelementen.

Diese sind: ⁴⁷

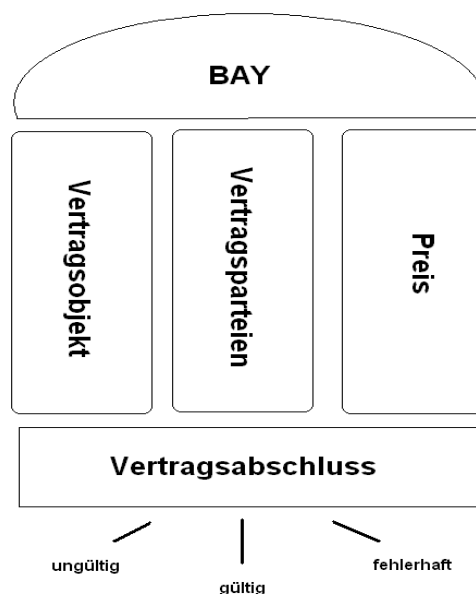


Abb.3 Der islamische Vertrag „Bay“ ⁴⁸

⁴⁶ Vgl. Trappe, J. & Meyer-Reumann, R.: *Scharia Recht*, 1990, S. 217

⁴⁷ Vgl. Hatem Imran, *Das islamische Wirtschaftssystem: Normen und Prinzipien einer alternativen Ökonomie*, 2008, S. 50

⁴⁸ Quelle: Eigene Darstellung

Falls diese Auflagen nicht erfüllt werden ist der Vertrag ungültig. Diese Auflagen sind von großer Bedeutung, damit es keine Missverständnisse und Unklarheiten seitens beider Parteien kommt und um spätere Auseinandersetzungen entgegen zu wirken.⁴⁹

4.5 Die Aufgabe des Kapitals im Islam

Aus islamischer Sicht ist Kapital einer der wichtigsten Produktionsfaktoren, welches in Sach- bzw. Realkapital und Geldkapital unterteilt werden kann. Wie schon weiter oben erwähnt, ist das Horten von Geld im Islam verboten, wie aus folgenden „Hadithen“ hervorkommt:

„Wer Güter herbeibringt, wird von Allah versorgt, und der Horter ist verflucht“

„Wer hortet ist ein Sünder“

„Wer Nahrungsmittel 40 Tage lang hortet, um damit den Preis zu erhöhen, der ist Allah ledig und Allah ist seiner ledig.“⁵⁰

Um eine Hortung des Geldes zu verhindern, streben Moslems daher an, ihr Kapital best möglichst in bestimmte Projekte oder Unternehmen zu investieren sehr. Geld darf nicht als eine Art „Wertaufbewahrung“ dienen. D.h., durch das Investieren, wird einerseits versucht das Hortungsverbot umzusetzen, andererseits das Geld ständig zirkulieren zu lassen, um die Wirtschaft somit anzukurbeln. Weiteres, wird im Islam eine ertragsabhängige Gewinnausschüttung erstrebt.

Im Zusammenhang soll hier das Thema des sogenannten Zakats – der jährlichen Almosenabgabe- wieder aufgegriffen werden. Der Zakat, welches eines der fünf Grundpfeiler im Islam ist, wird auf Basis des Vermögens errechnet. Sie muss noch vor Ende des Fastenmonats Ramadan, errechnet und gespendet werden. Das Geld, welches aus der Zakat eingenommen wird, wird in sozial nützliche Projekte und

⁴⁹ Vgl. Hatem Imran, Das islamische Wirtschaftssystem: Normen und Prinzipien einer alternativen Ökonomie, 2008, S. 56

⁵⁰ Vgl. Ahmad Ghazi, Worte des Propheten, 1992, S. 15

Wohlfahrtseinrichtungen investiert. Beispiele hierfür wären u.a. in Waisenhäuser, finanzielle Unterstützung von allein erziehenden Elternteilen, Sachspenden (Decken, Essen, etc.). Bei einigen islamischen Banken, werden „Zakat-Fonds“ verwaltet, die die Banken „Scharia-konform“ investieren.⁵¹

4.6 Business Ethics im Islam

Business Ethics bzw. ethisch-moralische Grundsätze spielen im Islam, nicht nur in der Finanzwelt, eine sehr große Rolle, sondern auch in anderen Bereichen des Alltagslebens. So werden diese Grundsätze u.a. durch islamische Institutionen wie dem Mufti (einer der wichtigsten Erteiler von islamischen Rechtsgutachten) oder dem Scharia Board (islamisches Aufsichtsratsgremium näheres unter Kapitel 6.4), kontrolliert und überwacht.

Folgende Geschäftsregeln sind sehr relevant im Islam:

- Es ist verboten jemanden zu täuschen, zu betrügen oder zu bestechen
- Fairer Wettbewerb ist sehr wichtig
- Das Ausnutzen der Monopolstellung ist strikt verboten
- Im Falle von Zahlungsschwierigkeiten beim Geschäftspartner, soll Nachsicht gezeigt werden (Zahlungsaufschub)
- Das Schwören ist im islamischen Handel strikt verboten
- Terminkauf in Anwesenheit von Zeugen tätigen

Des Weiteren, soll Mensch verantwortungsvoll und nachsichtig mit Kapital (vor allem Boden und Ressourcen) umgehen und diese nicht zur Gänze erwirtschaften, sodass die darauf folgenden Generationen diese auch nutzen können. Einfachheit, Mäßigung, Wohltätigkeit, gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit sind wichtige Grundsätze im Islam. Gier, Geiz, Extravaganz und unnötige Verschwendung sind hingegen strikt verboten. ⁵²

⁵¹ Vgl. Mariam Ipektchi, Bankbetriebliche Geschäftstätigkeit nach islamischem Recht, 1997, S. 19

⁵² Vgl. Udo Nauber, Peter Kunath, Immobilienfinanzierung vor dem Hintergrund des Islamic Banking, 2009, S. 21

5. DAS ISLAMISCHE FINANZSYSTEM

5.1 Die Entwicklung des Islamic Banking

Die Grundprinzipien des Islamic Banking gehen auf das 17. Jahrhundert zurück. Arabischen Händler haben in den ersten Jahren des Islams diese entwickelt und forciert. Der damalige Handel wurde zumeist mit Hilfe Erfolgsbeteiligungen finanziert.

Die „klassische Form“ des Islamic Banking fand ihre ersten theoretischen Grundsätze Ende der 1940er Jahre in Ägypten in der Stadt Mit-Ghamar, wo das erste Finanzinstitut nach dem islamischen zinslosen Prinzip arbeitete.

1971 musste dieses Finanzinstitut jedoch aufgrund politischen Widerstandes schließen, obwohl es sehr viele Befürworter dieses Modelles gab.

Einige Jahre später 1974 gründeten 20 islamische Länder gemeinsam die „Islamic Development Bank“, mit dem Ziel, Projekte in finanziell schwachen islamischen Staaten zu finanzieren sowie das Bankensystem in diesen Ländern voranzubringen. Nach der Gründung der „Islamic Development Bank“, zogen viele andere Finanzinstitutionen mit und eröffneten in vielen islamischen Ländern eine Reihe von islamischen Banken.

Heute gibt es drei Staaten, dessen Finanzsystem ohne Zinsen arbeitet nämlich:

- Islamische Republik Iran
- Der Sudan
- Pakistan

In den anderen islamischen Staaten sind die islamischen Banken innerhalb einer konventionellen Zentralbank tätig. Insgesamt gibt es etwa 1,3 Milliarden Moslems und somit ist der Islam nach dem Christentum weltweit die zweitgrößte Weltreligion.

Viele Finanzexperten sind der Meinung, dass die Nachfrage nach islamischen Finanzprodukten, die im Einklang mit islamrechtlichen Grundsätzen stehen, für die Zukunft sehr groß ist, gerade wegen dem steigenden Wohlstand der Moslems, vor

allem im Mittleren Osten wie in Staaten wie : Saudi Arabien, Vereinigtes Arabisches Emirate, Kuwait,⁵³

5.2 Das Zinsverbot (Riba) ⁵⁴

Schon zur Römerzeit herrschte ein Zinsverbot. Erst mit der zunehmenden Verflechtung der Wirtschaftssysteme begann dieses Zinsverbot sich zu lockern. Nichtsdestotrotz, gab es weiterhin strenge Einschränkungen für das Leihen mit Zinsen ebenso Gesetze die dem Schutz des Schuldners dienten.

Aber auch die großen griechischen Philosophen wie etwa Aristoteles und hielten nicht viel von Zinssysteme. Der berühmte österreichische Ökonom Eugen von Böhm von Bawerk, kritisierte in seinem wichtigen Werk „Capital and Interest“ das Zinssystem und zwar:

„Die feindlichen Ausdrücke der antiken Welt, nicht wenige an der Zahl, bestehen aus einer Menge legislativer Akte, die das Nehmen von Zinsen verbieten und aus teilweise unabsichtlichen Aussagen von Philosophen wie Plato, Aristoteles, die beiden Catos, Cicero, Seneca und Pantus etc. Die griechischen Philosophen betrachteten Geld als nichts weiter als ein Tauschmittel und daher lehnten sie die Produktivität von Geldleihen ab. Ein Geldstück kann kein anderes Geldstück befruchten, war die Doktrin des Aristoteles. Die offensichtliche Schlussfolgerung war, dass Zinsen ungerecht sind.“⁵⁵

Bis in 19. Jahrhundert wurden Zinsgeschäfte und Geldverleih in der Gesellschaft nicht gerne gesehen. Ein literarisches Exempel hierfür ist beispielsweise William Shakespeares bekanntes Werk „Der Kaufmann von Venedig“ (kurz vor 1600 geschrieben)

Jedoch stellt sich nun die Frage, wieso dieses verbotene Wirtschaftssystem,

⁵³ Vgl. Karadöl Ismail ,Islamic Banking-Alternatives Bankensystem, 2007, S .19

⁵⁴ Saeed, A.: *Islamic Banking and Interest: A Study oft he Prohibition of Riba and Its Contemporary Interpretation*, BRILL 1999, S. 20ff.

⁵⁵ Vgl. Boehm Bawerk, Capital and Interest 1959, S. 10,11

insbesondere im Westen, an großer Bedeutung gewonnen hat, vor allem wenn die Tatsache berücksichtigt wird, dass Zinsgeschäfte von allen drei Weltreligionen nicht befürwortet wird.

Im Koran ist das Zinsverbot u.a. in der Sure „Die Kuh“, unter Vers 279, niedergeschrieben:

„Diejenigen, die weiterhin Zins nehmen, haben Gott zu fürchten; mit dem Glauben ist solches Handeln nicht nur vereinbaren, so dass Gott wie auch der Gesandte gegen die betreffenden Personen vorgehen. Sobald sie aber auf den Zins verzichten und infolgedessen nicht mehr nehmen, als sie gegeben haben, erhalten sie ihr Kapital zurückerstattet.“

So kann das göttliche Gericht zur Metapher des weltlich-religiösen Umgangs werden, wie dieser umgekehrt zur Metapher des göttlichen Gerichts werden kann, nur mit dem Unterschied, dass das göttliche Gericht gerecht ist, das weltliche Verfahren hingegen gerecht sein soll.“

Auch in der Bibel gilt das Zinsverbot. Im vierten/fünften Jahrhundert verurteilte der Klerus Zinsgeschäfte und untersagten diese Klerikern und auch manche Laien.

Im späteren Vers 280 steht außerdem folgendes:

„Und wenn er in Schwierigkeiten ist, dann Aufschub bis zur Erleichterung“

„Besser ist es für euch, wenn ihr es als Spende erlasst, wenn ihr Bescheid wisst“

Diese Verse behandeln die Rückzahlungsproblematik. So soll etwa der Gläubiger bei Zahlungsproblemen des Schuldners erstmals einen Zahlungsaufschub gewähren, sonst im Falle eines Ausfalles, das fällige Geld als eine Art Spende (arab. Zakat) betrachten.

Dies wird im Vers 276 noch einmal verdeutlicht:

„Gott lässt das „Anwachsen“(den Zins) dahinschwinden, und lässt anwachsen die Almosen, Gott liebt gar keinen Ungläubigen und Sünder“.

Hier werden die Wichtigkeit des Zinsverbotes bzw. der Almosengabe, sowie deren Wirkung aufgezeigt. Wie weiter oben schon erwähnt, wird nach islamischem Glauben eine Spende von Gott hoch belohnt, hingegen Zinsgeschäfte, vor allem auf Kosten von armen Menschen, höchst bestraft⁵⁶. Aber nicht nur in der Sure „Die Kuh“, sondern auch in anderen Suren beziehungsweise Versen des Korans wird das Zinssystem tabuisiert und verboten.

Wie schon vorhin erwähnt, findet man auch in den anderen Weltreligionen ein Zinsverbot. Im Alten Testament etwa heißt es bei Ezechiel 18:13:

„Wer auf Wucher leiht und Zins nimmt, der wird sicherlich nicht am Leben bleiben...darum soll er sterben, seine Blutschuld liegt auf ihm.“⁵⁷

Im Lukasevangelium findet man folgenden Satz:

„Wer dich bittet, dem gib, und wer dir das deine nimmt, von dem fordere es nicht wieder.“⁵⁸

Die Grundlage des Alten und Neuen Testaments ist das Verbot von Zinsen seitens der Kirche eindeutig zu erkennen. Nicht nur dem Klerus, sondern allen Christen ist die Beteiligung an Zinsen untersagt. So hat etwa Martin Luther die Wucherei zwar verdammt, jedoch aber wird behauptet, dass er sie unter dem Vorwand der menschlichen Schwäche gestattet habe.⁵⁹

Zur Zeit des christlichen Führers Calvin befreite sich die zivile Gesetzgebung von dem kanonischen Gesetz und Zinsen fingen an, sich mit der Zeit durchzusetzen.⁶⁰

Außerdem ist in der jüdischen Lehre („Talmud“) folgender Kommentar zu finden:

„Der Geldverleiher ist mit dem Mörder zu vergleichen“⁶¹

⁵⁶ Vgl. Bertram Schmitz: Der Koran Sure 2 „Die Kuh“, 2010, S. 327

⁵⁷ Vgl. Altes Testament: Ezechiel 18:13

⁵⁸ Vgl. Lukasevangelium, 6:30

⁵⁹ Vgl. Anwar Iqbal Qureshi, Islam and the Theory of Interest, 1974, S. 8

⁶⁰ Vgl. <http://www.islamreligion.com/de/articles/542>

⁶¹ Vgl. Talmud

Weiteres, steht in der „Mischna“ (ein wichtiger Teil des Talmuds), dass ein Wucherer zu den Menschen gehört, denen die Zeugenaussage vor einem Gericht verboten ist.

Im fünften Buch Moses 23:19-20 findet sich folgenden Satz:

“Du sollst von deinem Bruder nicht Zinsen nehmen, weder für Geld noch für Speise noch

für alles, wofür man Zinsen nehmen kann. Von dem Ausländer darfst du Zinsen nehmen, aber nicht von deinem Bruder, auf dass dich der Herr, dein Gott, segne in allem, was du unternimmst im Lande, dahin du kommst, es einzunehmen.”⁶²

Ähnlich heißt es im zweiten Buch Moses 22:25:

“Wenn du Geld verleihst an einen aus meinem Volk, an einen Armen neben dir, so sollst du an ihm nicht wie ein Wucherer handeln; du sollst keinerlei Zinsen von ihm nehmen.”⁶³

Im dritten Buch Moses 25:37 findet man außerdem:

“Denn du sollst ihm dein Geld nicht auf Zinsen leihen noch Speise geben gegen Aufschlag.”⁶⁴

Aus all diesen Abschnitten heiliger Schriften geht ein klares, religionsübergreifendes, Zinsverbot hervor.

Statt Zinsen, versucht die islamische Bank durch Gewinn und Verlustverteilung die Einnahmen zu erzielen. Der arabische Begriff *ribā*⁶⁵ steht für das Zinsverbot.

⁶² Vgl. fünften Buch Moses 23:19-20

⁶³ Vgl. zweiten Buch Moses 22:25

⁶⁴ Vgl. dritten Buch Moses 25:37

⁶⁵ arabisch : Gewinn, Profit, Zuwachs

Das Ribā-Verbot ist nicht nur im heiligen islamischen Buch zu lesen, sondern auch in vielen Hadīte:

- „... Der Prophet wurde nach (der Bewertung) des Kaufes getrockneter gegen frische Datteln gefragt. Er fragte diejenigen, die um ihn waren: Verringern sich die Datteln, wenn sie trocken werden? Sie gaben zur Antwort: Ja! Darauf untersagte er es.“⁶⁶
- *„Gold gegen Gold, Silber gegen Silber, Weizen gegen Weizen, Salz gegen Salz. Gerste gegen Gerste und Datteln gegen Datteln. Ähnliches gegen Ähnliches, Zug um Zug und in gleichen Teilen. Das Mehr ist ribā.“*⁶⁷
- „Abū Huraira ad-Dausī al-Yamānī: Der Gesandte Gottes hat gesagt: Es wird eine Zeit über die Leute kommen, in der sie *ribā*-Geschäfte machen werden; alle Leute werden sie machen. Wer von ihnen dies nicht tut, wird trotzdem davon geschädigt.“⁶⁸

5.2.1. Ribā-Arten

Es gibt zwei Arten von *ribā* :

- *ribā an-nasī'a* (*ribā* durch Stundung)
*„Eine Person die eine Sache/Geld, für eine bestimmte Zeit einer anderen Person zum Gebrauch überlassen hat, darf nicht mehr zurückverlangen, als sie selbst gegeben hat.“*⁶⁹

⁶⁶ Baihaqī: *Sunan*, S.277, vgl. Muslim, Abū Dāwud

⁶⁷ Ausspruch des Propheten, aufgeführt in den Hadit-Sammlungen von Muslim und Buhārī, vgl. Maḡawri al-Sayed Ahmed Bahit, *Illat al-Riba wa athraha fi tahrīm al-Mua'malat al-Rabawiya*, Damanhur, 1990, S. 25; Kasem, aaO. S. 110; F. Amereller, aaO., S. 54

⁶⁸ Baihaqī: *Sunan*, S.275, vgl. Abū Dāwud

⁶⁹ Grahammer, M.: *Islamische Banken*. Wien 1993, S. 152

- *ribā al-fadl* (Überschuss *ribā*)
„*Ribā al-fadl* bezeichnet das Verbot, Sachen gleicher Art oder Materie auszutauschen, wobei sich Leistung oder Gegenleistung in Maß oder Gewicht unterscheiden.“⁷⁰

5.3 Die islamische Lösung

Zwar gibt es im Islam das strikte Zinsverbot, genauso gibt es aber auch eine Alternative beziehungsweise eine Lösung für dieses Problem.

Erstmals, gehört es zu den Aufgaben bzw. „brüderlichen Pflichten“ eines Moslems, einen anderen Menschen, in (finanzieller) Not zu helfen. Laut Islam, ist es keine Hilfe, eine Person Geld zu verleihen und mehr zurückzuverlangen. Damit, wird diese Person noch mehr in einen Schuldenzustand versetzt.

In der islamischen Glaubenslehre ist der Handel bzw. das Wirtschaften immer mit Risiko verbunden. Desweiteren, wird gelehrt, dass der Mensch einen Zustand in der Zukunft nicht kontrollieren kann und sollte, da dieses in Gottes Hand liegt. Aus diesem Grund würde man praktisch bei Zinsgeschäft, sich selbst einen Gewinn garantieren, unabhängig vom Grundgeschäft. Mit anderen Wörtern, schreibt der Islam vor, dass Geld, das (risikoreich) investiert wird, einen Gewinnanteilsanspruch mit sich bringt. Jedoch

bedeutet dies, dass im Falle eines Verlustes, auch dieser vom Kapitalgeber mitgetragen wird. Dieses System baut auf eine Gerechtigkeit auf, sodass man in guten wirtschaftlichen Zeiten mit einem Gewinn rechnen darf jedoch aber in schlechteren Zeiten einen Verlust akzeptieren muss.

Banken agieren in der islamischen Welt (wie sonst auch anderswo) als Finanzintermediäre, die indirekte Finanzierung ermöglichen. Sie erhalten Einzahlungen von Anlegern, z.B. in Form von Spareinlagen und stellen diese für Investitionen zu Verfügung. Der Unterschied hierbei wäre das nach dem islamischen Konzept keine Zinsen anfallen. Daher geht man hier davon aus, dass diese nicht notwendig sind um das System aufrecht zu erhalten.

⁷⁰ Shahba, M. A.: *Hilul li-masakil ar-riba*. Kairo 1989, S. 152

Bank bzw. Anleger investieren ihr Vermögen (risikoreich). Der Rückzahlungsbetrag ist abhängig vom erzielten Gewinn. Unter dem Umstand einer wachsenden Wirtschaft und bei diversen Investitionstätigkeiten der Bank, sollte diese eigentlich positiver Umsatz auf ihre gesamten Investitionen verzeichnen. Dies wiederum führt zu einem

Vermögenswachstum der Anleger, ohne dass es ihnen im Voraus garantiert oder festgelegt wurde.

Über die letzten Jahre eröffneten weltweit viel "islamische" Finanzinstitutionen, deren Aufgabe ist, dieses zinslose bzw. -freie Zinssystem zu implementieren.⁷¹

5.4 Gründe für das Zinsverbot

Nun stellen sich viele Menschen die Frage, wieso im Islam das strikte Zinsverbot herrscht.

Der Imam *Jusuf al Qaradawi* ist einer der größten Islamwissenschaftler unserer Gegenwart, der das Zinsverbot in seinem Buch „Erlaubtes und Verbotenes im Islam“ folgendermaßen beschrieben hat: „Der Islam erlaubt die Kapitalvermehrung durch Handel, gleichzeitig versperrt der Islam jedem den Weg, der sein Kapital durch Verleihen gegen Wucher oder Zins (riba) zu vermehren versucht, sei es eine niedrige oder hohe Rate und er tadelt die Juden für ihr Zinsnehmen, obwohl ihnen das verboten war.“⁷²

Das Zinsverbot herrscht aufgrund von moralischen, sozialen und wirtschaftlichen Gründen. Ein anderer berühmter Geistlicher, der das Zinsverbot ebenfalls kritisiert hat war der Imam Razi, der behauptete, dass die Einnahme von Zinsen nichts anderes als die Aneignung eines fremden Eigentums ist, welches wiederum „haram“ ist. Hierfür hat er mehrere Gründe für das dieses Verbot genannt:

⁷¹ Vgl. <http://www.islamreligion.com/de/articles/557>

⁷² Vgl. Al-Qaradawi, Jusuf: Erlaubtes und Verbotenes im Islam, München 1989, S. 223

- Imam Razi, meinte hierzu, dass jemand der für das Leihen einer Geldeinheit das Doppelte verlangt, erhält grundlos eine Geldeinheit für nichts. Das Eigentum eines Menschen sollte dazu dienen, (Grund-) Bedürfnisse zu stillen und ist daher unantastbar. Er meinte hierzu: „Das Eigentum eines Menschen ist so heilig wie sein Blut“.
- Eine andere These des Imams Razi war, dass die Abhängigkeit vom Zins die Menschen demotiviert, mehr zu arbeiten, da man ohne jegliche Art von Beteiligung bzw. Arbeit mehr Geld zu verdient.
- Eine dritte Behauptung ist, dass durch die Zinsnahme die Menschen einander nichts Gutes tun werden, wie es im Islam vorgeschrieben ist. Im Konkreten meinte Imam Razi:

„ Wo in einer Gesellschaft Zins verboten ist, werden die Leute einander aus gutem Willen aushelfen und nicht mehr zurückerwarten, als sie geliehen haben, während dort, wo Zins erlaubt ist, der Bedürftige mehr (als er geliehen hat) für das Darlehen zurückzahlen muss, was seine Gefühle der Gutwilligkeit und Freundschaft dem gegenüber vermindert, von dem er geliehen hat.“ ⁷³

- Als letzten Grund für das Zinsverbot nannte Imam Razi, dass durch die Gestattung des Zinssystems, die Begriffe „Barmherzigkeit“ und „Mildtätigkeit“ für die Gesellschaft bedeutungslos wären. Zinsgeschäfte, würden den Kapitalgeber bereichern, zeitgleich aber die Kreditnehmer „ausbeuten“. Dieses System würde mit der Zeit die Kluft zwischen arm und reich größer werden lassen.

5.5 Erlaubte Kapitalanlagen im Islam

Nachdem in den letzten Kapiteln das islamische Zinsverbot ausgiebig erörtert wurde, werden in Folge einige Möglichkeiten, Geld „islamisch“ zu veranlagen, vorgestellt. Als

⁷³ Vgl. Al-Qaradawi, Jusuf: Erlaubtes und Verbotenes im Islam, München 1989, S. 225

Grundregel kann man sich folgendes merken: laut der Scharia sind Investitionen in Anlagefonds prinzipiell erlaubt, allerdings sind Spekulationsgeschäfte verboten.

Zu diesen erlaubten Finanzanlagen gehören:

5.5.1 Private Finanzunternehmen

Ziel dieser Investitionsform ist es den Muslimen, die das Zinssystem ablehnen, die Möglichkeit zu geben, ihr Geld zu schützen und zu vermehren ohne Zinsen zu nehmen. Diese Unternehmen arbeiten nach dem Muster eines zinsfreien Bankwesens und erzielen ihr Profit insbesondere mit dem Stundungsverkauf, dem Leihkauf, dem Beteiligungsgeschäft oder auch der Bildung einer Investitionsgemeinschaft. Wer sein Kapital in diesen Unternehmen investiert, der erklärt sich bereit an Gewinne sowie Verluste zu beteiligen⁷⁴.

Als Beispiel kann hier die türkische zinsfreie Bank „Faisal Finans“ genannt werden. Aufgrund einer sehr bedachten Investitionspolitik konnten sie ihren Bankkunden Gewinne auszahlen, die sogar normalen Bankzinsen übersteigen.

5.5.2 Gewinn- und Verlustbeteiligung mit Handel und Gewerbebetrieben

Hier geht es um die Kapitalveranlagung im Sinne einer Gewinn-/Verlustbeteiligung. Hierzu werden Unternehmen im Handel, Gewerbes oder der Industrie, Mittel zu Verfügung gestellt. Jeder Kapitaleigner bekommt am Ende des Geschäftsjahres den auf seinen Anteil entfallenden Gewinn beziehungsweise Verlust zugeschrieben⁷⁵.

Eine Person A stellt einem Geschäftsmann B unter der Voraussetzung einer 50 prozentigen Beteiligung am Gewinn oder Verlust eine Million Euro zur Verfügung. Bei einem Jahresgewinn von 500.000, hätte A einen Anspruch auf 250.000 Euro. A kann nun entscheiden ob er den Leihbetrag samt Gewinn

⁷⁴ Vgl. Hayrettin Karaman: Erlaubtes und Verwehrt, 1990, S. 84

⁷⁵ Vgl. Hayrettin Karaman: Erlaubtes und Verwehrt, 1990, S. 84

ganz/zum Teil ausbezahlt bekommen möchte oder ob der Betrag weiterhin investiert wird.

5.5.3 Aktien

Aktien sind im Islam nicht verboten, solange diese nichts, mit dem vom Islam verbotenen Güter wie Alkohol, Tabak, Schweinefleisch, Glücksspiele, Pornografie, Nachtclubs, Waffen sowie auf Zinswirtschaft basierende Banken und Versicherungen zu tun haben. Unter anderem wird auch der Kauf von Aktien von Fluggesellschaften und Hotels gemieden, da sie ihren Gästen Alkohol ausschenken⁷⁶.

Die Deutsche Bank etwa bietet seit einigen Jahren die so genannten "Islamic Equity Builder Certificates" an den Dow Jones Index und wird für "begrenzt risikobereite" Anleger empfohlen⁷⁷.

Die Experten des so genannten „Dar al Istithmar“ überprüfen alle drei Monate (Finanzberatung Russell Wood und des Zentrums für Islamstudien der Universität Oxford), ob die angebotenen Portfolios und deren Zusammensetzung, den Sharia-Vorgaben entsprechen. Diese Scharia-konformen Produkte werden hauptsächlich für Investoren aus dem Nahen und mittleren Osten entwickelt und angeboten.⁷⁸

Es gibt strikte Regeln zur Investition in Aktien⁷⁹:

1. Investitionen in Banken- und Versicherungssektor sind strengstens verboten
2. In zu investierenden Unternehmen, dürfen den Verschuldungsgrad von 33 % nicht überschreiten

⁷⁶ Vgl. ebenda

⁷⁷ Vgl. <http://de.qantara.de/Aktien-unter-Scharia-Aufsicht/2223c2317i1p360>

⁷⁸ Vgl. <http://de.qantara.de/Aktien-unter-Scharia-Aufsicht/2223c2317i1p360>

⁷⁹ Vgl. Rickers Matthias, Islamic Banking: Schariakonformes Bankenwesen, 2010, S.33

3. Unternehmen, die Zinsen einfordern, sollten vermieden werden. Falls die Zinseinnahmen jedoch sehr gering sind, verglichen mit den Gesamteinnahmen, ist diese Investitionsart nicht verboten
4. Die Unternehmensaktien müssen frei handelbar sein
5. Im islamischen Finanzsystem wird zwischen „gewöhnliche“ und „bevorzugte“ Unternehmen unterschieden. Die großen klassischen „Global Player“ werden als bevorzugte Unternehmen eingestuft und dort sollte man sein Geld veranlagern. Gewöhnlichen Unternehmen hingegen, weisen ein erhöhtes Risiko auf.

5.5.4 Gold und Valuten

Die Zakat ist eines der fünf Pfeiler des Islams, wo verpflichtend ein Teil des Privatvermögens, an die Armen und Bedürftigen abzugeben ist. Der Besitz von Gold und Devisen ist zwar erlaubt, jedoch muss die Zakat entrichtet werden. Obwohl der Besitz von Gold und Devisen im Islam gestattet ist, ist dieser nicht sehr erwünscht. Der Grund hierfür ist, dass dieses angelegte Kapital im Islam als „faules“ Kapital betrachtet wird und für die allgemeine Volkswirtschaft nicht von Vorteil ist. Diese Form sollte nur, dann in Betracht gezogen werden, falls andere Anlagemöglichkeiten nicht gegeben sind⁸⁰.

5.6 Verbotene Kapitalanlagen im Islam

5.6.1 Schuldverschreibung/Anleihen

Bei Anleihen, seien sie von Staaten, von Privatpersonen oder von Gesellschaften emittiert, handelt es sich um eine verzinsliche Finanzierungsform. Deshalb, sind Anleihen im Islam strikt verboten. Sie sind nichts anderes, als ein festverzinsbarer Schuldschein⁸¹.

⁸⁰ Vgl. Hayrettin Karaman: Erlaubtes und Verwehrtes, 1990, S. 85 f

⁸¹ Vgl. Hayrettin Karaman: Erlaubtes und Verwehrtes, 1990, S. 88

5.6.2 Devisenbezogene Verschreibungen & Darlehensaufnahme gegen Devisen

Die Festschreibung des Nennwertes einer Schulverschreibung zu dem zum Zeitpunkt der Herausgabe aktuellen Devisenwechselkurs (Euro, US-Dollar), ist eine Möglichkeit zur Geldwertsicherung. Die Rückzahlung des Geldes in eine bestimmte Währung erfolgt zum Zeitpunkt des geltenden Wechselkurses. Daher verbietet der Islam den Handel mit devisenbezogenen Verschreibungen aufgrund der Verzinsung.⁸²

5.7 Die wichtigsten islamische Finanzzentren

Zu den wichtigsten islamischen Finanzzentren gehören: Dubai und Abu Dhabi (Vereinigte Arabische Emirate), Jeddah beziehungsweise Riad (Saudi-Arabien), Kuala Lumpur (Malaysia) und Manama (Bahrain).

Dubai ist mit Abstand das wichtigste Finanzzentrum in der islamischen Finanzwelt, da man auch eine Unabhängigkeit vom schwarzen Gold frühzeitig erkannt hatte. Vor allem bringt die strategische Lage wirtschaftliches Wachstum für Dubai, denn die Stadt liegt zwischen Afrika, Asien sowie Europa. Mittlerweile gilt Dubai, als der wichtigste arabische Finanzplatz, nicht zuletzt aufgrund seiner modernen Infrastruktur.

2004 wurde eine Freihandelszone gegründet (Dubai International Financial Center), die vor allem durch Steuerfreiheit auf Einkommen beziehungsweise Gewinne für viele Investoren sehr attraktiv war. Zudem ist Abu Dhabi ebenfalls ein reicher Emirate der allerdings vor allem am Erdöl sehr reich geworden ist.

Der Golfstaat Saudi-Arabien besitzt ebenfalls zwei Finanzmetropolen nämlich Jeddah und Riad. In Jeddah finden wir das einflussreiche islamische Finanzinstitut „Figh Academy“, wo alle Fragen zum islamischen Rechts und des Islamic Finance erörtert werden.

⁸² Vgl. Afzal Nafisa, Islamic Banking 2001, S. 22

Zum anderen finden wir die saudische Börse (Saudi Stock Exchange) in der Hauptstadt Riad die als eines der größten Börsen in der Region gilt.

Kuala Lumpur ist vor allem für Südostasien sehr relevant und profitiert insbesondere im Handel mit Indonesien. Die Stadt wurde außerdem durch die Etablierung des Malaysia International Financial Centre zum führenden Handelsort für islamische Finanzdienstleistungen in Südostasien.

Neben Dubai und Jeddah gilt Manama die Hauptstadt des Bahrains zu den wichtigsten arabischen Finanzplätzen, da man dort viele finanzkräftige Banken und Versicherungen findet.⁸³

⁸³ Vgl. Gußman Sven: Islamic Finance, Islamkonforme Finanzgeschäfte in Europa 2010, S.15

6. ISLAMISCHE FINANZIERUNGSSINSTRUMENTE

Wie in den letzten Abschnitten ausführlich beschreiben wurde, stellt die Scharia eine wichtige Grundlage für das „islamische“ wirtschaften jeglicher Art. Vor allem erlangt das Zinsverbot – „Riba“ – eine besondere Bedeutung. Das Begreifen des Zinsverbotes ist, im Zuge der Erstellung von islamkonformen Finanzprodukten bzw. für die Durchführung von Finanzdienstleistungen, eine zentrale Bedingung. Im Folgenden werden einige wichtige islamische investitions- und Finanzierungsinstrumente vorgestellt.

6.1 Beteiligungsfinanzierung

6.1.1 Marabu/Mudarabh

Bei der Mudaraba handelt es sich um eine Eigenkapitalbasiertes Finanzprodukt, welches genau der islamischen Wirtschaftsethik entspricht. Sie stellt das Fundament für das Bestehen und Handeln von „islamischen“ Geldinstituten. Eine weitere geläufige Bezeichnung für diese Finanzierungsart ist „Trust-Financing“⁸⁴. Bei dieser Finanzierungsmethode stellt die Bank, für das Realisieren eines bestimmten Projektes, das gesamte Kapital zur Verfügung. Im Gegenzug erwirbt sie das Recht sich am Gewinn zu beteiligen, trägt aber zeitglich auch das Verlustrisiko. Der Unternehmer beteiligt sich an diesem Vorhaben, indem er das nötige Fachwissen, um das Geschäft umzusetzen, sowie seine eigene Arbeitskraft in diesem Projekt mitbringt. Ein zentrales Charakteristikum dieser Art ist die alleinige Risikotragung der Bank. So arbeitet der Unternehmer selbständig und beteiligt sich auch am Gewinn. Im Fall eines Verlustes, bei nicht Verletzung des Mudharaba-Vertrags, erhält dieser kein Gewinn, jedoch ein Arbeitsentgelt⁸⁵. Handelte er allerdings fahrlässig, muss er für den Schaden finanziell, sowie rechtlich aufkommen⁸⁶.

⁸⁴ Vgl. Muslehuddin, Mohammad: Banking and Islamic Law, Neu-Delhi 1993, S. 85 ff

⁸⁵ Vgl. Iqbal, Mohammad Amerah Zubair: Public Finance in Islam, Lahore 1990, S. 27 f.

⁸⁶ Vgl. Stoll, Markus: Das islamische Bankwesen, Zürich 1990, S. 21

Um eine Mudaraba zu realisieren, müssen folgende Punkte getätigt werden:

1. Das Unternehmen und die Bank besprechen das zu umsetzende Projekt sowie die notwendigen Finanzmittel und setzen gemeinsam ein Realisierungsplan
2. Danach stellt die Bank dem Unternehmen das benötigte Kapital zur Verfügung
3. Anschließend beginnt der Unternehmer das Projekt umzusetzen
4. Wenn das Projekt erfolgreich war und Gewinne erzielt wurden, dann werden diese zwischen dem Unternehmer und der Bank entsprechend der vereinbarten Quoten aufgeteilt

Wir unterscheiden zwei Arten von Mudaraba nämlich die sogenannte begrenzte und die unbegrenzte Mudaraba. Bei der begrenzten Mudaraba darf die Bank also der Kapitalgeber, den Geschäftsbereich bestimmen, also den Investitionsbereich. Hingegen darf der Unternehmer bei der unbegrenzten Mudaraba den Investitionsbereich frei bestimmen⁸⁷.

Zwar liegt die Haftung für einen Schaden bei der Bank, allerdings wird bei Fahrlässigkeit oder eindeutiger Misswirtschaft, der Unternehmer zur Rechenschaft gezogen.⁸⁸

Bei der klassischen Mudaraba besteht die Möglichkeit für beide Vertragsparteien, jederzeit von der Vereinbarung zurückzutreten. Damit wird versucht der Bank etwas Flexibilität zu verschaffen, um Verluste abwenden beziehungsweise minimieren zu können. Jedoch sollte man die Tatsache berücksichtigen, dass am Anfang jedes Projektes, oftmals Verlust geschrieben werden, da Unternehmen mit hohen Kosten konfrontiert sehen. Wenn sich einer der Vertragsparteien in einem zu frühen Zustand zurückzieht, droht das Projekt

⁸⁷ Vgl. Mahlkecht Michael: Islamic Finance: Einführung in Theorie und Praxis , 2008, S.115 ff

⁸⁸ Vgl. ebenda

zu scheitern. Daher wird vorbeugend der Vermögenswert des Projektes, in bestimmten Zeitabständen berechnet, indem die Summe der Verbindlichkeiten von den Vermögenswerten abgezogen wird und dem Investor die Möglichkeit gegeben wird, zu diesem Wert zu liquidieren⁸⁹.

Diese Finanzierungsform wird zumeist für kurzfristige Projekte herangezogen, beispielsweise bei der Finanzierung von Grundeigentum und Bauprojekte.

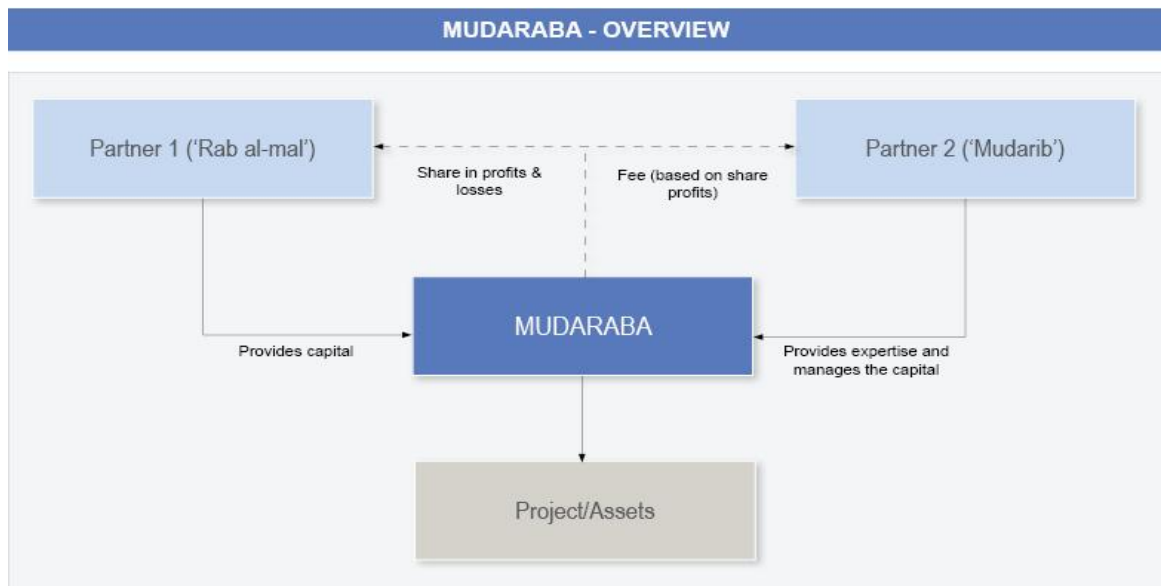
Im Allgemeinen, zählen folgende Punkte zu den Hauptcharakteristika der Mudaraba⁹⁰:

- Der Investor trägt das Gesamtrisiko für den Misserfolg eines Projektes
- Es dürfen Sicherheiten verlangt werden um gegen ein mögliches Misswirtschaften der Unternehmen vorzubeugen
- Der Gewinnanteil ist ein Prozentsatz und darf kein absoluter, festgesetzter Betrag sein

Daher ist es essentiell, dass die Bank, in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen das Projekt überprüft, um nicht im Nachhinein unnötigen Risiken und Konflikten ausgesetzt zu werden. Stochastische Unternehmensbewertung, sind hier sehr gute Instrumente um solche Überprüfungen durchzuführen.

⁸⁹ Vgl. Mahlkecht Michael: Islamic Finance: Einführung in Theorie und Praxis , 2008, S.115 ff

⁹⁰ Vgl. Mahlkecht Michael: Islamic Finance: Einführung in Theorie und Praxis , 2008, S.116

Abb.4 Mudaraba Übersicht ⁹¹

6.1.2 Musharaka

Ähnlich wie bei der Mudaraba wird das Kapital bei der Musharaka von einer Bank zur Verfügung gestellt. Allerdings spielt hier die Bank eine größere Rolle als bei der Mudaraba, da sie über Stimmrechte verfügt. Des Weiteren, werden Bankvertreter in den Vorstand entsendet, wodurch sie auch einen starken Einfluss auf wichtige Managemententscheidungen einen Einfluss haben. Musharaka sind in ihrer Form, einem Joint-Venture sehr ähnlich. Darüber hinaus, werden Gewinne und Verluste, gemäß dem eingebrachten Investitionsanteil aufgeteilt⁹².

Bei einer Musharaka muss die Bank als Kapitalgeber mit dem Unternehmer ein Konzept zur Realisierung des Projekts erarbeiten. Hierbei werden die Verantwortungsbereiche im Voraus geklärt. Gewinne werden, ähnlich wie bei der Mudaraba, so aufgeteilt, wie vor der Realisierung des Projektes vereinbart wurde.

⁹¹ Quelle: <http://www.fidomes.com/islamic-finance/index.asp?rub=17&id=232&relatif=214>

⁹² Vgl. Premchand, Sanjeev: Islamic Banking, Bern 2000, S. 26

Im Gegensatz zur Verluste Mudaraba, wo die Bank der alleinige Risikoträger ist, wird bei Musharaka die Verluste proportional zum jeweils eingebrachten Kapital, aufgeteilt. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass die Mudaraba wie schon erwähnt für kurzfristige Projekte vorgesehen ist, hingegen die Musharaka für langfristige Ausrichtung besitzt⁹³.

Neben der „klassischen“ Musharaka gibt es auch eine abnehmende Musharaka. Diese Finanzstruktur ermöglicht einem Investor (Bank), nicht dauerhaft an einem Projekt beteiligt zu sein und sich nach einer bestimmten Zeit schrittweise aus dem Projekt zurück zuziehen. Hierbei erhält die Bank einerseits einen prozentuellen Gewinnanteil, andererseits tritt der Unternehmer seinen Gewinnanteil, als eine Art Tilgung, an die Bank weiter. Dadurch wird die Beteiligung der Bank (Investor) stufenweise reduziert bis das Unternehmen alleiniger Eigentümer des Projektes ist.⁹⁴

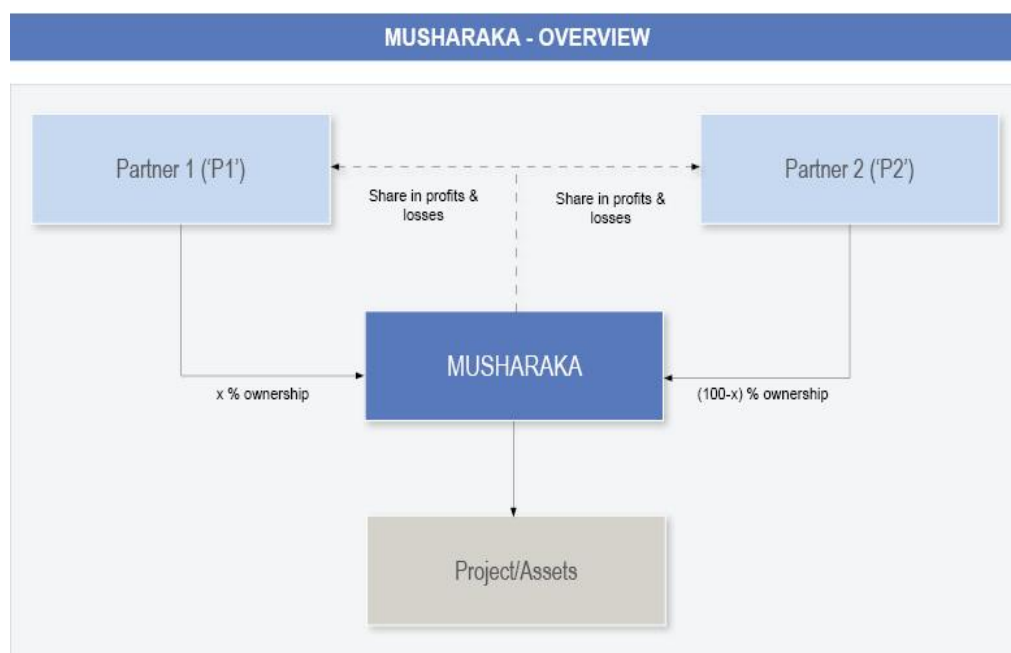


Abb.5 Musharaka Übersicht ⁹⁵

⁹³ Vgl. Mahlkecht Michael: Islamic Finance: Einführung in Theorie und Praxis, 2008, S.118 ff

⁹⁴ Vgl. ebenda

⁹⁵ Quelle: <http://www.fidomes.com/islamic-finance/index.asp?relatif=214&rub=17&id=230>

6.2 Aufschlagsfinanzierung

6.2.1 Murabaha

Ein weiteres Finanzinstrument des islamischen Finanzsystems ist die Murabaha. Hierbei agiert die Bank als ein Intermediär. Im Auftrag eines Kunden kauft diese, eine Ware ein, unter der Bedingung, dass der Kunde diese Ware abkaufen wird, sobald sie im Besitz der Bank ist. Rechtlich gesehen, wird die Bank vorübergehend Eigentümer der Ware bis der Kunde die Ware zu einem späteren Zeitpunkt von der Bank zurückkauft⁹⁶.

Murabaha Finanzierungen dienen hauptsächlich zur kurzfristigen Finanzierung von Gütern. Dieses Finanzsystem hat zwar den Anschein eines Darlehens, wobei bei einem Darlehen Zinsen vorgesehen sind, was strikt im islamischen Finanzsystem verboten ist, allerdings wird mit dem Murabaha Kreditsystem dieses Verbot umgangen, da keine Zins sondern ein Aufschlag zu bezahlen ist.⁹⁷

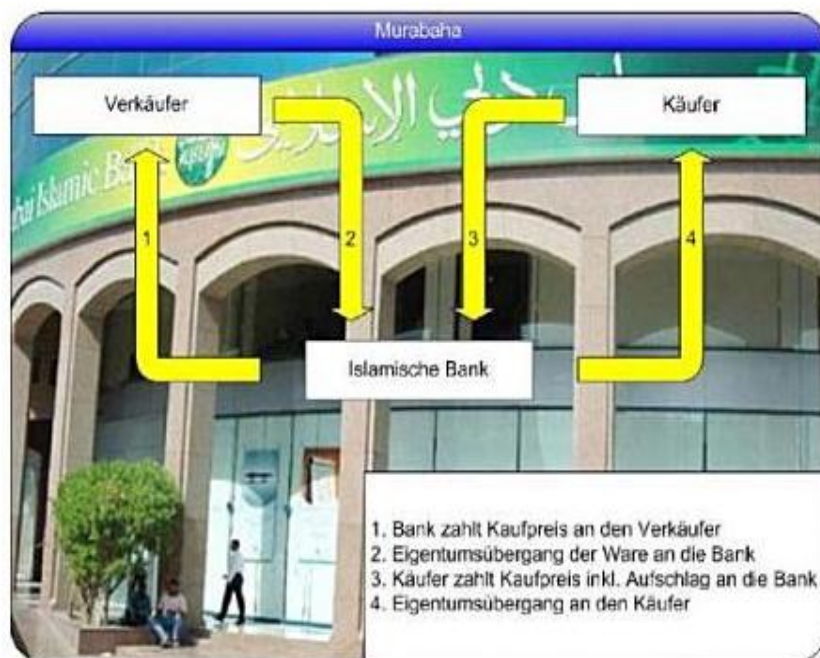


Abb.6 Murabaha Übersicht ⁹⁸

⁹⁶ Vgl. Rickers Matthias: Islamic Banking: Schariakonformes Bankenwesen, 2010, S. 16

⁹⁷ Vgl. ebenda

⁹⁸ Quelle: ebenda

Risiken dieses Instrumentes wäre beispielsweise die Gefahr eines Moral Hazards. Dieses Risiko versucht die Bank durch vertragliche Klauseln zu verhindern.

Viele islamische Gelehrte sind der Meinung, dass es sich bei der Murabaha um ein Umgehungsgeschäft handelt, das einem zinsbasierenden Kredit ähnelt und obwohl die Murabaha Finanzierung, 1991 in Pakistan, von dem „Federal Sharia Court“ als nicht Scharia-konform eingestuft wurde, ist sie, die am meisten verbreitete islamische Finanzierungsform. (70-80% aller islamischen Bankgeschäfte sind Murabaha-Konstruktionen)⁹⁹.

6.2.2 Istisna

Die Istisna ist eine spezielle islamische Finanzierungsform, die für die Baubranche von großer Bedeutung ist. Hier handelt es sich um eine Art Werkvertrag, wobei der Vertragsgegenstand immer ein noch nicht existierender Gegenstand ist. Ein Istisna-Vertrag kann einseitig gekündigt werden, solange die beauftragte Seite mit der Arbeit noch nicht begonnen hat. Der Kunde zahlt der Bank erst mit der Fertigstellung des Vertragsgegenstandes (z.B.: ein Haus)¹⁰⁰.



Abb.7 Istisna Übersicht ¹⁰¹

⁹⁹ Vgl. Rickers Matthias: Islamic Banking: Schariakonformes Bankenwesen, 2010, S.18

¹⁰⁰ Vgl. www.finanz-lexikon.de/istisna_2503.html

¹⁰¹ Quelle: Rickers Matthias: Islamic Banking: Schariakonformes Bankenwesen, 2010, S.21

6.2.3 Qard al Hasan

Beim sogenannten „Qard al Hasan“ handelt es sich um einen zinslosen Kredit, der an bedürftige Menschen vergeben wird. Im Normalfall muss eine religiöse Behörde diesen Kredit empfehlen, damit die Bank diesen ausbezahlt. Grundsätzlich werden sie für den Aufbau oder Wiederaufbau von Häusern (bei Katastrophen) und Wohnungen bzw. auch für Behandlungen von kranken Familienmitgliedern, vergeben.¹⁰²

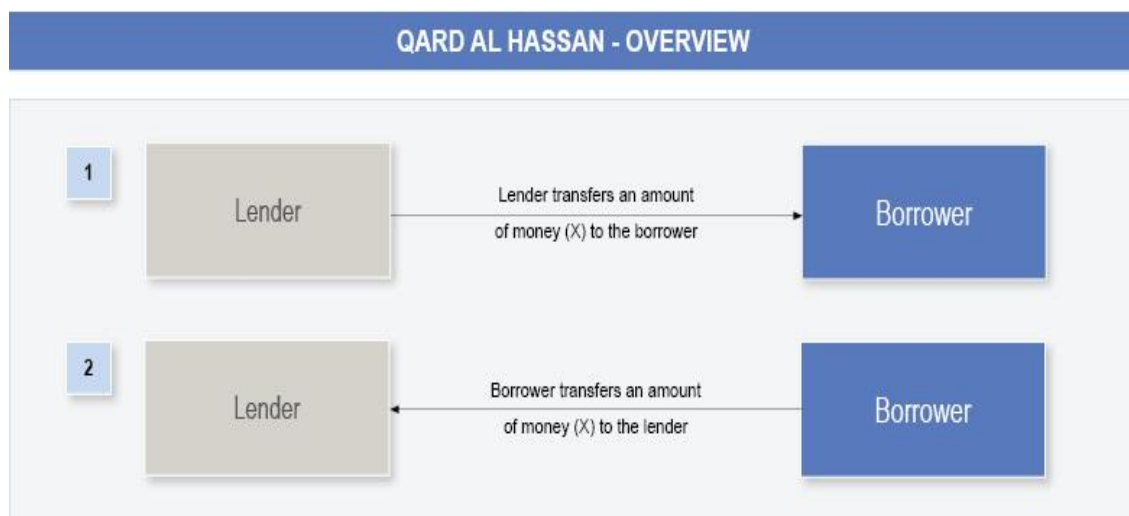


Abb.8 Qard al Hasan Übersicht ¹⁰³

6.2.4 Salam

Das arabische Wort „Salam“ heißt ins Deutsche übersetzt „Friede“. Allerdings hat dieses Wort in der islamischen Finanzwirtschaft eine andere Bedeutung. Ähnlich wie die Murabaha wird ein Vertrag zwischen einem Investor (Bank) und einem Unternehmer über die Finanzierung eines Objektes vereinbart. Nach positiver Vereinbarung wird das Gut gekauft allerdings erst zu einem späteren Termin übergeben. Zusätzlich wird der Kaufpreis, inklusive eines Aufschlages („Gewinn“ der Bank) ebenso bei Lieferung beglichen¹⁰⁴.

¹⁰² Vgl. www.ad-hoc-news.de/qard-al-hasan--/de/Boersenlexikon/16332369

¹⁰³ Quelle: www.fidomes.com/islamic-finance/index.asp?relatif=215&rub=17&id=237

¹⁰⁴ Vgl. Biermeier Christoph: Islamische Investition&Finanzierung, 2007, S. 20

Diese Finanzierungsart ist zumeist für Landwirte, kleinen handwerklichen Betrieben sowie auch für die Rohstoffvorfinanzierung von großer Bedeutung.¹⁰⁵

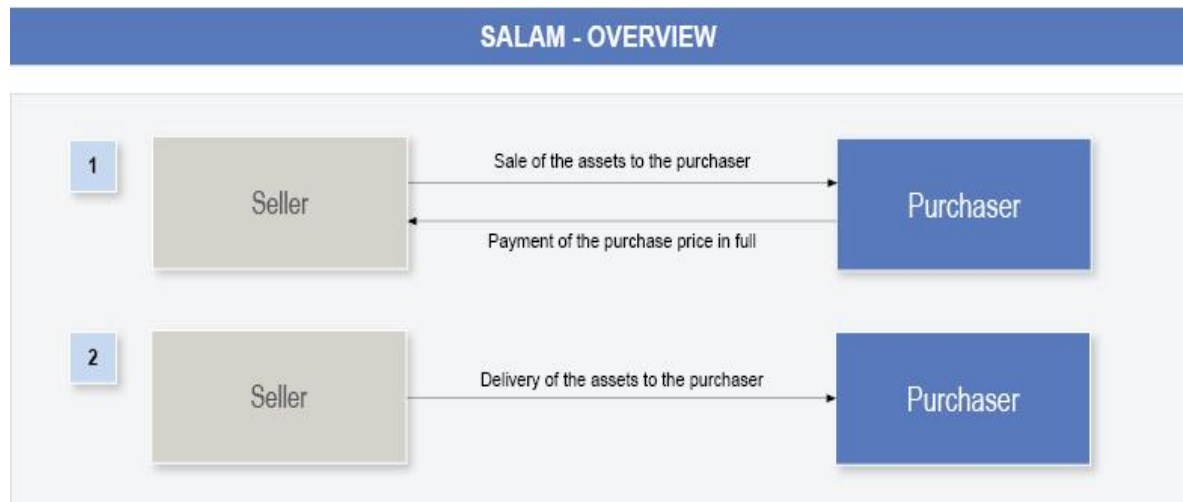


Abb.9 Salam Übersicht ¹⁰⁶

6.3 Leasing (Ijarah)

Die Ijarah Finanzierung ist die „islamische Leasingfinanzierung“ und stellt, eine gute Möglichkeit einer eigenkapitalbasierender Finanzierung dar. Es gibt drei Arten von Ijarah nämlich¹⁰⁷:

1. „Pure Ijarah“
2. Ijarah wa Iqtina
3. Ijarah Waliktina

Die Pure Ijarah ist die „klassische“ Form des Leasings, bei den beiden anderen handelt es sich um Spezialfälle. Bei der „Pure Ijarah“ gibt es zwei Parteien. Diese sind einerseits der Leasingnehmer, andererseits der Leasinggeber (zumeist eine Bank).

¹⁰⁵ Vgl. Biermeier Christoph: Islamische Investition&Finanzierung; 2007 S. 20

¹⁰⁶ Quelle: www.fidomes.com/islamic-finance/index.asp?relatif=215&rub=17&id=235

¹⁰⁷ Vgl. Rickers Matthias: Islamic Banking: Schariakonformes Bankenwesen, 2010, S. 22

Unterschiede zwischen „Ijarah“ und der klassischen Leasingform sind, u.a.:

- Die Eigentümerstellung der Bank
- Bank fungiert nur als „Leasing-Agent“
- nur die Finanzierung ist verboten
- Bank ist verpflichtet das Gut zu versichern gegen jeglichen Beschädigung oder Verlust
- Kein Risiko für einen plötzlichen Untergang

Falls der Leasingnehmer die Raten nicht an den Leasinggeber zahlen kann, so kann die Bank zwar den Vertrag kündigen, allerdings muss der Leasingnehmer den restlichen Betrag trotzdem begleichen. Die Steuerkosten müssen vom Leasinggeber, die laufenden Kosten hingegen vom Leasingnehmer beglichen werden.

Nach Ablauf des Vertrags darf der Leasingnehmer das Gut weiter leasen. Falls er dies nicht tut, muss die Bank einen anderen Leasingnehmer suchen oder den Vermögensgegenstand verkaufen.¹⁰⁸



Abb.10 Ijarah Übersicht ¹⁰⁹

¹⁰⁸ Vgl. Rickers Matthias: Islamic Banking: Schariakonformes Bankenwesen, 2010, S.22

¹⁰⁹ Quelle: Rickers Matthias: Islamic Banking: Schariakonformes Bankenwesen, 2010, S.23

Im Gegensatz zur Pure Ijarah, handelt es sich beim „Ijarah wa Igtina“, um eine Besitzmöglichkeit des Gegenstandes am Ende der Laufzeit durch den Leasingnehmer. Es gibt hier allerdings verschiedene Vertragsgestaltungen, wobei man zwar die Option hat den Gegenstand zu kaufen, aber der Leasinggeber (Bank) kann eine Schenkungsverpflichtung haben oder der Leasingnehmer leistet einen symbolischen Kaufpreis¹¹⁰.

Diese Finanzierungsform wird oftmals bei einem Mietkauf von Immobilien bzw. Investitionsgüter verwendet. Der Leasinggeber kauft das Mietobjekt unter der Verpflichtung des Leasingnehmers zur Zahlung der Raten. Anschließend übergibt die Bank dem Leasingnehmer (Mieter) das Mietobjekt. Als Gegenleistung erhält sie vom Mieter eine bestimmte Geldsumme. Nun besteht auch seitens des Mieters die Möglichkeit den Vertrag frühzeitig zu kündigen und die verbleibenden Teile, zu einem im Vertrag vereinbarten Preis, zu kaufen.¹¹¹

¹¹⁰ Vgl. Rickers Matthias: Islamic Banking: Schariakonformes Bankenwesen, 2010, S.24

¹¹¹ Vgl. ebenda

7. ISLAMISCHE VERSICHERUNGEN - TAKAFUL

7.1 Allgemeines

Im nächsten Abschnitt möchte ich die islamischen Versicherungen oder auch „Takaful“ genannt, näher beschreiben. Islamische Versicherungen werden hauptsächlich von Instituten und Unternehmen für Investoren, insbesondere aus dem arabischen Raum, angeboten.¹¹²

Die klassischen Versicherungsprodukte, die wir in der westlichen Welt kennen, sind in den islamischen Ländern wie Pakistan, dem Iran und dem Sudan nicht möglich, da diese zumeist auf einem Zinskonzept aufbauen, welches wiederum vom Islam strikt verboten ist.

Wie erwähnt basieren Takaful Versicherungen auf dem Grundprinzip des islamischen Rechts, der Scharia, wo man ein Verbot von Zinsen und Wetten im Finanzwesen findet. Bei der islamischen Takaful handelt es sich um eine „gemeinsame“ Garantie, wo eine Gemeinschaft von Versicherten nicht nur die Risiken teilen sondern auch am Gewinn des Versicherers profitieren können.

Daher zahlen die versicherten Personen in einem gemeinsamen Fond, der von dem „Versicherer“ verwaltet wird, ein. Dieser Fond wird dann Scharia-konform investiert wird und Gewinne werden an die versicherte Personen ausgeschüttet.¹¹³



Abb.11 Takaful Logo ¹¹⁴

¹¹² Vgl. Mahlknecht Michael: Islamic Finance: Einführung in Theorie und Praxis, 2009, S.281

¹¹³ Vgl. www.allianz.com/de/presse/news/geschaeftsfelder_news/lebensversicherung/news_2007-04-24.html

¹¹⁴ Quelle: <http://www.takaful.ae/english/about/whatIsTakaful.aspx>

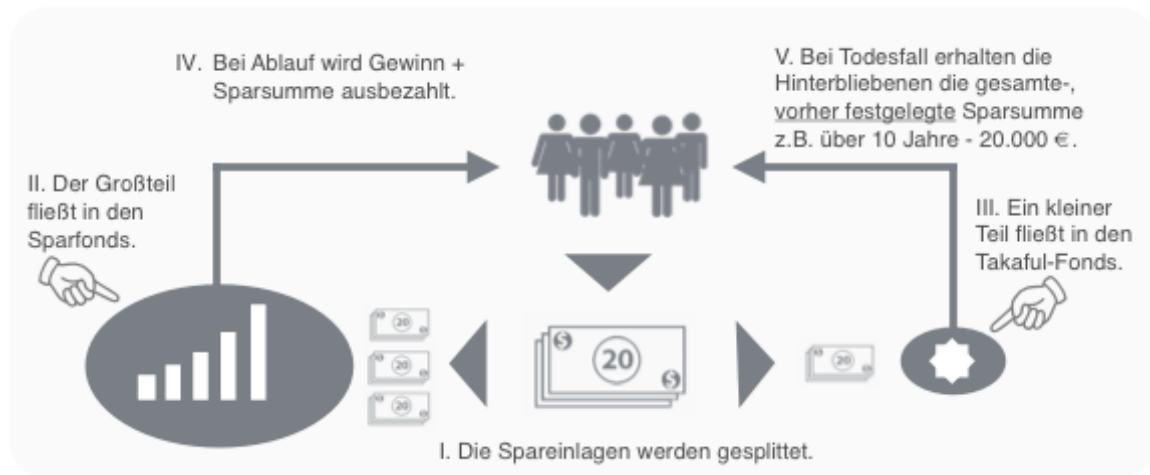
Die islamische Scharia bestimmt das Risikomanagement eines Takaful-Produktes. Die Versicherungsnehmer, die eine Prämie zahlen und am Gewinn beziehungsweise Verlust beteiligt sind, nennt man auch „Takaful-Partner“. Analog wie bei den konventionellen Versicherern werden im Falle von Leben -oder Rentenprodukten, die Beiträge von dem Takaful-Anbieter aufgeteilt. Die Einnahmen werden jeweils in einen Investmentanteil (Sparfonds) und in einen Auszahlungsanteil (Takaful-Fonds) aufgeteilt.

Die getätigten Einzahlungen, werden wie bereits schon erwähnt, nach den Mudaraba-Regeln, in einen Spar- und einen Takaful-Fonds angelegt. Nach Ablauf der Laufzeit des Vertrages, erhält, bei Nicht-Eintreten eines Schadenfalls, der Versicherungsnehmer die Sparsumme inklusive Gewinne ausbezahlt. Kommt es aber zu einem Schadenfall, so erhalten die Hinterbliebene, beispielsweise im Falle einer „Lebensversicherung“, die gesamte, vertraglich vorher festgelegte, Sparsumme.

Die Grundprinzipien der Takaful-Versicherung, sind ¹¹⁵:

- Zum Wohle der Gemeinschaft, arbeiten die Versicherungsnehmer stark miteinander
- Um den Bedürftigen zu helfen, zahlt jeder Versicherungsnehmer einen Beitrag
- Die Gemeinschaft haftet gemeinsam für eventuelle Verluste und Zahlungsverpflichtungen
- Das Risiko wird durch die Mitgliedschaft und den Ausgleich minimiert
- Kostenvorteile zu Lasten anderer werden ausgeschlossen

¹¹⁵Vgl. Winter Marco: Mikrofinanzwesen und Mikroversicherungen, 2007, S.37

Abb.12 Zyklus einer Takaful Versicherung ¹¹⁶

7.2 Unterschied zwischen Takaful und der klassischen Lebensversicherung

Eine klassische Lebensversicherung unterscheidet sich in folgenden Punkten von einer Takaful Versicherung¹¹⁷:

- Eine Lebensversicherung erwirtschaftet Erträge die nicht ethisch-moralische Werte und Prinzipien betrachtet
- Risiko wird zu einer messbaren Summe (In Form einer Risikoprämie in Rechnung des Versicherten gestellt)
- Takaful Versicherung beansprucht keine Risikoprämien (Krankheit und Tod wird von Gott bestimmt; sie können nicht im Voraus berechnet werden)
- Bei Takaful Versicherungen fließen die Einlagen der versicherten Personen nicht in das Eigentum der Versicherungsgesellschaften (Bei Insolvenz der Takaful Gesellschaft werden diese Einlagen von der Insolvenz bewahrt)

¹¹⁶ Quelle. www.ifis-fdl.de/p-3.html

¹¹⁷ Vgl. ebenda

In den letzten Jahren, hat vor allem die Allianz in Indonesien die Einführung von islamisch-konformen Versicherungsprodukten forciert. Anhand der Umsatzzahlen, lässt sich bereits jetzt, eine rege Nachfrage nach solchen islamischen Finanzprodukten prognostizieren.

Jens Reisch ein Allianz-Manager der für Indonesien verantwortlich ist meinte dazu:

„ Wir haben unser Ziel für 2006 bei weitem übertroffen. Das ermutigt uns, den Bereich Sharia-Versicherung weiter auszubauen. Wir organisieren fortlaufend Trainings, um unsere Vertreter für den Vertrieb von Scharia-konformen Versicherungen zu zertifizieren. Heute haben wir landesweit über 2100 zertifizierte Finanzplaner.“

Allianz Live Indonesia bietet seit April 2006 Scharia-konforme Versicherungen an und das Unternehmen verkaufte sogar bis Ende des Jahres 2006 über 2200 Polizzen und erzielte Einnahmen im Ausmaß von etwa 1,3 Millionen Euro. (das sind etwa doppelt so viele Polizzen wie geplant und die Prämieinnahmen sind sogar dreimal so hoch wie geplant)¹¹⁸

Es gibt zwei verschiedene Takaful Modelle nämlich das „Wakala Model“ und das Mudaraba Model. Beim Wakala Model zahlt die Versicherungsgemeinschaft dem Takaful Operator eine bestimmte Gebühr für die Verwaltung.

Hingegen wird beim Mudaraba Model, wie schon der Begriff Mudaraba annehmen lässt der Takaful Operator durch einen Anteil an den Gewinnen entlohnt. Sowohl beim Wakala Model als auch beim Mudaraba Model erhält der Takaful Operator einen Anteil an den Kapitalanlageerträgen.

Als Operator bezeichnet man das islamische Versicherungsunternehmen welches meistens als Aktiengesellschaft am Markt agiert. Ihre Aufgabe besteht darin zu Verwalten allerdings nicht als Eigentümer des Policyholders Fund (Kollektivkapital).

Daher werden die sogenannten Shareholders Fund (Eigenkapital) und der Policyholder Fund (Kollektivkapital) strikt voneinander getrennt. Alle islamischen

¹¹⁸ Vgl. www.allianz.com/de/presse/news/geschaeftsfelder_news/lebensversicherung/news_2007-04-24.html

Vorschriften werden vom sogenannten „Sharia Board“ überwacht und kontrolliert. (näheres im nächsten Kapitel).¹¹⁹

Comparing Takaful to Conventional Insurance		
ISSUE	CONVENTIONAL INSURANCE	TAKAFUL INSURANCE
Organization Principle	Profit for Shareholders/Risk Transfer Mechanism	For benefit of participants
Value Proposition	Profits for shareholders	Affordability & spiritual satisfaction
Laws	Secular/Regulations	Sharia/Regulations
Capital	Shareholder provided	Operator provided
Ownership	Shareholders	Participants
Management	Professional Management	Operator
Investments	Equity/Debt with no restrictions	Sharia-compliant equities/products
Surplus	Shareholder's account	Participant's account, fee for operator

Source: Takaful Ta' Awuni/Bank Al Jazira, 2002

Abb.13: Takaful VS „klassische Versicherung“¹²⁰

7.3 Retakaful

Unter Retakaful versteht man die islamische Form der Rückversicherung von Takaful-Gesellschaften. Auch die Retakaful hält sich an die strikten Gesetze des islamischen Rechts. Takaful existiert allerdings schon länger als Retakaful und es gibt daher ein breites Spektrum an Funktionsweisen.

¹¹⁹ Vgl. Wagner Fred, Gabler Versicherungslexikon, 2011, S. 645

¹²⁰ Quelle: www.kantakji.com/fiqh/Files/Insurance/Islamic%20Credit%20and%20Political%20Risk%20Insurance.htm

Ein Retakaful Operator ist das scharia-konforme Rückversicherungsunternehmen, der ähnlich wie beim Takaful Operator verpflichtend ein Scharia Board beauftragt, die islamischen Finanzregeln zu kontrollieren und zu überwachen.

Wir unterscheiden zwischen den Windows-Operation (auf Einzelkundenbasis das heißt der Kunde bildet die Takaful Gesellschaft, eine Ein-Unternehmens-Solidargemeinschaft, die verschiedene Versicherungszweige unterscheidet und ähnlich zu den technischen Spezifika der konventionellen Rückversicherung Deckungsschutz erhält) und den Mudaraba und Wakala (die auf Rückdeckungskonzept übertragen werden).

Folgende Elemente werden beibehalten:

- Das Islamisches Investment
- Die Partizipation des Kunden am Gewinn
- Die strikte Trennung der Geschäfte von konventioneller Versicherung
- Das Zinsverbot

Der Retakaful Operator bekommt eine Gebühr für die Verwaltung des Takaful Fonds (Wakala-Model) beziehungsweise er partizipiert an die Gewinnerträge (Mudaraba Model) oder es können auch beide Formen gleichzeitig auftreten, als eine Art Mischform.

Der Retakaful Operator beziehungsweise die Retakaful Gesellschaft erhält eine Vergütung für das Verwalten der Gelder im Takaful Fonds, allerdings muss er darauf achten, dass der Fonds keine Kombination aus anderen konventionellen Rückversicherungsgeschäften sein darf. ¹²¹

¹²¹ Vgl. Wagner Fred, Gabler Versicherungslexikon, 2011, S. 538

7.4 Sharia Board

Wie in fast jedem Unternehmen, ist es auch bei islamischen Finanzinstituten wie Banken, Versicherungen oder Investment Gesellschaften üblich, dass es einen Aufsichtsrat gibt.

Dieser Aufsichtsrat heißt bei „islamischen Unternehmen“ „Sharia Board“. Seine Hauptaufgabe ist die Überwachung der Sharia-Konformität diverser Produkte und Prozesse, die von dem jeweiligen Finanzinstitut als „islamisch“ und Scharia-konform angeboten werden. Mit anderen Wörtern, stellt das Sharia Board ein verbraucherfreundliches Gremium dar, welchem Kunden garantiert, dass sie auch tatsächlich Produkte erhalten, die den Regeln des Islam entsprechen.

Um im Sharia Board arbeiten zu können bedarf es einer sehr intensiven Ausbildung zum „Sharia Scholar“, wo die Rechtsgrundlagen der Sharia und des islamischen Finanzsystem gelehrt wird. Nur ganz wenige Personen haben weltweit diese religiöse, rechtliche Ausbildung in Kombination mit dem erforderlichen finanzwirtschaftlichen Wissen.

Anhand dieser komplexen Ausbildung, ist ein Sharia Scholar in der Lage die Einhaltung der islamischen Finanzregeln zu gewähren, indem er einem Finanzdienstleistungsunternehmen das Sharia Zertifikat ausstellt.¹²²



Abb.14: Sharia Scholar ¹²³

¹²² Vgl. www.de.financialislam.com/shariah-board.html

¹²³ Quelle: de.financialislam.com/shariah-board.html

Ein Schwachpunkt des Konzeptes des „Sharia Boards“ stellt die fehlende einheitliche Standardisierung der Prozesse und Produkte dar. Deshalb finden wir unterschiedliche „sharia-konforme“ Produkte, in unterschiedlichen Regionen. Die Zugehörigkeit der einzelnen Scharia Gelehrten (unterschiedliche Rechtsschulen) bestimmt im Wesentlichen welche Produkte und Dienstleistungen zugelassen werden und welche nicht. Allerdings wird im Moment nach einer Vereinheitlichung der Scharia Standards gestrebt.¹²⁴

Im Allgemeinen, können Mitglieder des Sharia Boards auch als „normale“ Wirtschaftsprüfer angesehen werden, da sie nicht nur für ein Unternehmen, sondern für mehrere tätig sein können.¹²⁵

¹²⁴ Vgl. de.financialislam.com/shariah-board.html

¹²⁵ Vgl. Gußmann Sven, Islamic Finance- Islamkonforme Finanzgeschäfte in Europa 2010, S.11

8. SCHLUSSBETRACHTUNG/IMPLIKATIONEN

In den letzten Jahren verzeichnete das islamische Finanzsystem ein sehr schnelles Wachstum auf den internationalen Finanzmärkten. Das besondere Merkmal an diesem Finanzsystem ist das scharia-konforme Wirtschaften beispielsweise bei der Vergabe von Mikrokrediten, Kredite für Wohltätigkeitsprojekte, Investitionen in Öl- und Erdgassuche aber auch bei Sponsoring von Sportveranstaltungen. In über 70 Staaten finden wir islamische Finanzprodukte die auf den Finanzmärkten gehandelt werden, mit einem Vermögen von über 500 Milliarden Dollar, Tendenz steigend.

Es gibt weltweit über einer Milliarde Moslems, die das islamische Finanzsystem sehr befürworten und viele Finanzexperten sind der Ansicht, dass heute schon vier Prozent der Weltwirtschaft scharia-konform erwirtschaftet wird also ein Vermögenswert von etwa einer Billion Dollar. Daher wollen viele westliche Finanzinstitute diesen Wachstumsmarkt ausnützen und beteiligen sich an diesem islamischen Finanzsystem wie zum Beispiel City Group, welche islamische Finanzprodukte in einigen islamischen Ländern anbieten. 2004 ging sogar die Islamic Bank of Britain an die Londoner Börse und verzeichnete einen großen Erfolg. Drei große Wirtschaftskrisen in den westlichen Staaten trugen für den Erfolg die islamischen Finanzinstitute bei, nämlich:

- die Ölkrise in den 70er Jahren,
- später in den 90 er Jahren die Asienkrise und
- zuletzt die Anschläge vom 11. September.

Im Gegensatz zur westlichen Marktwirtschaft, orientiert sich das islamische Finanzsystem an den Grundsätzen des Korans beziehungsweise nach den Glaubensgrundsätzen des Islams. Spekulationen sind im Islam strikt verboten und daher sind beispielsweise Hedge Fonds untersagt.

9. LITERATURVERZEICHNIS

Abu-r-Rida, Muhammad Ibn Ahmad Ibn Rassoul: Der Deutsche Mufti 1997

Afzal, Nafisa: Islamic Banking 2001

Ahmad, Ghazi: Worte des Propheten 1992

Al-Qaradawi, Jusuf: Erlaubtes und Verbotenes im Islam 1989

Altes Testament

Anwar Iqbal Qureshi, Islam and the Theory of Interest 1974

Badran, H.: Sozio-kulturelle Aspekte der Wirtschaftsbeziehungen im arabischen Raum, Linz 1995

Behesti, S. M. H.: *Islamische Wirtschaft I*, 1984-85

Bertelsmann Lexikon Verlag: Das Neue Taschen Lexikon, Günterloj 1998

Biermeier Christoph: Islamische Investition & Finanzierung 2007

Bobzin Hartmut: Der Koran: eine Einführung 1999

Boehm Bawerk: Capital and Interest 1959

Bubenheim, A. F. & Elyas, N.: *Der edle Qur'ān*, König-Fahd-Komplex in al-Madina

Buch Moses

Bälz, K.R.: Versicherungsvertragsrecht in den Arabischen Staaten, Verlag

Denffer, A. V.: *Der Koran. Die heilige Schrift des Islams in deutscher Übertragung*, München 2000

Fikentscher, W.: Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung: Band 1: Frühe und religiöse Rechte, Mohr Siebeck 1977

Ghadban, R.: Tariq Ramadan und die Islamisierung Europas, Verlag Hans Schiler 2006

Ghaussy, A. G.: Das Wirtschaftsdenken im Islam, Verlag Paul Haupt Bern und Stuttgart 1986

Gußman Sven: Islamic Finance, Islamkonforme Finanzgeschäfte in Europa 2010

Hatem Imran: Das islamische Wirtschaftssystem: Normen und Prinzipien einer alternativen Ökonomie 2008

Hayrettin Karaman: Erlaubtes und Verwehrtes 1990

Iqbal, Mohammad Amerah Zubair: Public Finance in Islam 1990

Karadöl Ismail: Islamic Banking-Alternatives Bankensystem 2007

Lähnemann Johannes: Weltreligionen im Unterricht Teil II : der Islam 1996

Lohlker, R.: Das islamische Recht im Wandel: Ribā, Zins und Wucher in Vergangenheit und Gegenwart, Münster, New York, München, Berlin, 1999

Lukasevangelium

Mariam Ipektchi, Bankbetriebliche Geschäftstätigkeit nach islamischem Recht 1997

Mahlknecht Michael: Islamic Finance: Einführung in Theorie und Praxis 2009

Muslehuddin, Mohammad: Banking and Islamic Law 1993

Nagel, T.: *Mohammed: Leben und Legende*, Oldenbourg Wissenschaftsverlag 2008

Nienhaus, V.: Islam und moderne Wirtschaft, Verlag Styria Graz Wien Köln 1982

Premchand, Sanjeev: Islamic Banking 2000

Rickers Matthias: Islamic Banking: Schariakonformes Bankenwesen 2010

Rohe Mathias: Das Islamische Recht Geschichte und Gegenwart 2009

Schmitz Bertram: Der Koran 2010

Shah Ma Do Jenla: Grundzüge der Scharia und ihr Gebrauch im 21. Jahrhundert 2009

Stoll, Markus: Das islamische Bankwesen 1990

Tautz Monika: Interreligiöses Lernen im Religionsunterricht 2007

Udo Nauber, Peter Kunath: Immobilienfinanzierung vor dem Hintergrund des Islamic Banking 2009

Wagner Fred: Gabler Versicherungslexikon 2011

Werner, E., Steinbach, U. & Laut, R.: Der Islam in der Gegenwart, C.H. Beck 2005

Winter Marco: Mikrofinanzwesen und Mikroversicherungen 2007

10. INTERNETVERZEICHNIS

- www.ad-hoc-news.de/qard-al-hasan--/de/Boersenlexikon/16332369 (Stand: 3.6.2011)
- www.allianz.com/de/presse/news/geschaeftsfelder_news/lebensversicherung/news_2007-04-24.html (Stand: 12.5.2011)
- www.de.financialislam.com/shariah-board.html (Stand: 1.4.2011)
- www.de.qantara.de/Aktien-unter-Scharia-Aufsicht/2223c2317i1p360 (Stand: 17.4.2011)
- www.derprophet.info/inhalt/sunnah-hadith.htm (Stand: 22.5.2011)
- www.dierssen.homepage.t-online.de/islam6.htm (Stand: 11.8.2011)
- www.enfal.de/grund56.htm (Stand: 17.6.2011)
- www.fidomes.com/islamic-finance/index.asp?rub=17&id=232&relatif=214 (Stand: 24.6.2011)
- www.fidomes.com/islamic-finance/index.asp?relatif=214&rub=17&id=230 (Stand: 3.7.2011)
- www.fidomes.com/islamic-finance/index.asp?relatif=215&rub=17&id=237 (Stand: 16.5.2011)
- www.fidomes.com/islamic-finance/index.asp?relatif=215&rub=17&id=235 (Stand: 26.5.2011)
- www.finanz-lexikon.de/istisna_2503.html (Stand: 17.7.2011)
- www.helles-koepfchen.de/artikel/2471.html (Stand: 6.4.2011)
- www.ifis-fdl.de/p-3.html (Stand: 28.5.2011)
- www.islamreligion.com/de/articles/542 (Stand: 1.7.2011)
- www.islamreligion.com/de/articles/557 (Stand: 3.8.2011)
- www.kantakji.com/fiqh/Files/Insurance/Islamic%20Credit%20and%20Political%20Risk%20Insurance.htm (Stand: 24.5.2011)
- www.koransuren.de/koran/sure4.html (Stand: 8.8.2011)
- www.muslime.wordpress.com/2007/11/17/begriff-und-bedeutung-des-wortes-%E2%80%9EIslam%E2%80%9C/ (Stand: 12.7.2011)
- www.takaful.ae/english/about/whatIsTakaful.aspx (Stand: 9.6.2011)
- www.wirtschaftskrise.org/finanzkrise/das-islamische-finanzsystem (Stand: 7.8.2011)

ABSTRACT:

Im Islam gibt es im Gegensatz zur westlichen Welt ein anderes Finanzsystem welches hauptsächlich auf das Fundament des Korann, die Sagen des Propheten (die Sunna) sowie seinen Anweisungen und Sagen (Hadith) aufbaut.

Das „islamische“ Finanzsystem basiert auf folgende Regeln:

- das Zinsverbot
- Gewinn- bzw. Verlustbeteiligung
- Investitionen sollen in shariakonforme Bereiche (kein Handel mit Alkohol und Schweinefleisch)
- Almosenpflicht

Für den Erfolg eines islamisches Finanzsystem gibt es mehrere, u.a. volkswirtschaftliche Einflussfaktoren wie zum Beispiel: islamischer Bevölkerungsanteil in einem Staat, die staatlichen Rahmenbedingungen, die Wirtschaftsleistung eines Lande, etc.

Das islamische Finanzsystem wird in den kommenden Jahren stetig wachsen, da nicht nur in den islamischen Ländern sondern auch in den westlichen Staaten ein sehr hohes Wachstum zu verzeichnen ist. Heutzutage leben etwa 20 Millionen Moslems in der EU, Tendenz steigend und daher wäre ein Wachstum von islamischen Finanzprodukten sehr zu empfehlen.

Islamische Banken und Finanzinstitutionen sind heute einer der weltweit am schnellsten wachsenden Wirtschaftszweige, mit etwa 300 Institutionen in über 75 Ländern weltweit mit einer steigenden Tendenz. Hauptsächlich sind diese Banken im Nahen Osten und Südost-Asien, allerdings findet man auch einige in Europa und in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Um die Finanzinstrumente, die in der Arbeit aufgezählt wurden zu verstehen sind einige Bilder integriert.



Mohamed ABD EL MAWGOUD B.Sc.

geb.14/07/85 Kairo| A-1120 Wien,|Österreich| abdelmawgoud_mohamed@hotmail.com

Ausbildung

2009 – 2011	Magisterstudium Internationale Betriebswirtschaft, Universität Wien (Schwerpunkt: Internationales Management, Finanzdienstleistung)
2007 – 2010	Bachelor Internationale Betriebswirtschaft, Universität Wien (Schwerpunkt: Strategy and Organization, International Logistic)
2005 – 2007	Betriebswirtschaft, WU Wien
2000 – 2004	Matura, Joseph-Haydn-Gymnasium V, Reinprechtsdorferstraße
1996 – 2000	Bundesrealgymnasium XIV (Unterstufe), Linzerstraße 146
1992 – 1996	Volksschule 1140 Wien, Diesterweggasse 30

Berufserfahrung

10/2011- laufend	Allianz Beratung und Vertriebs AG München, Vertrieb
03/2011– 09/2011	Allianz Versicherung Wien, Innenrevision
11/2009 – 10/2010	Praktikum im Büro von MEP Dr. Hannes Swoboda in Wien
08/2009 – 09/2009	CIB Bank, Ägypten (Kairo) Praktikum im Bereich: Financial Institution & Correspondent Banking (Risk Management)
08/2005 – 09/2005	Wirtschaftskammer / WIFI, Wien 1040 Dolmetschertätigkeiten für eine Delegation aus Saudi-Arabien
07/2005 – 08/2005	Wirtschaftskammer, Wien 1040 Praktikum in der Außenwirtschaftsabteilung Südosteuropa
06/2005 – 07/2005	Wirtschaftskammer, Wien 1040 Praktikum in der Personalabteilung